

Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen

1a. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(I)	Datum 07.12.2015
1b. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(II)	Datum 11.02.2016
1c. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(III)	Datum 08.03.2016
1d. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(IV)	Datum 10.05.2016
1e. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(V)	Datum 01.06.2016
1f. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerdiskussion)	(VI)	Datum 07.07.2016
1g. Stellungnahmen aus der Folgeveranstaltung zur Bürgerdiskussion	(VII)	Datum 06.09.2016
1h. Stellungnahmen aus der Infoveranstaltung	(VIII)	Datum 07.12.2016
1j. Schriftliche Stellungnahmen aus der Bürgerschaft		Datum
Elterninitiative Kleine Höhe „Keine Forensik in Wuppertal“		22.02.2016 u. <u>02.03.2016</u>
Bürgerinitiative „Kleine Höhe“		14.02.2016 u. 21.02.2016 u. 20.05.2016 u. 01.06.2016 u. <u>07.12.2016</u>
Bürger 1		07.02.2016
Bürger 2		20.02.2016 u. 11.09.2016 u. 05.10.2016 u. 11.11.2016 u. <u>14.12.2016</u>
Bürger 3		16.02.2016 16.02.2016
Bürger 4		17.02.2016
Bürger 5		18.02.2016
Bürger 6		22.02.2016
Bürger 7		02.03.2016
Bürger 8		16.02.2016
Bürger 9		24.02.2016
Bürger 10		27.07.2016
Bürger 11		13.09.2016
Bürger 12		26.08.2016
Bürger 13		<u>08.12.2016</u>
Bürgeranträge gem. § 24 GO		07.02.2016 08.02.2016 10.02.2016 12.02.2016 14.02.2016 18.02.2016

	22.02.2016 23.02.2016 24.02.2016 11.02.2016 11.02.2016
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Datum 25.06.2016 bis 25.07.2016
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 2.2 Landwirtschaftskammer NRW 2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2.4 BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal 2.5 Geologischer Dienst NRW 2.6 IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid 2.7 Handwerkskammer Düsseldorf 2.8 Wuppertaler Stadtwerke 2.9 GASCADE 2.10 Stadt Velbert 2.11 Stadt Wülfrath 2.12 Kampfmittelbeseitigungsdienst 2.13 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW 2.14 Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld 2.15 Wirtschaftsförderung Wuppertal 2.16 Bezirksregierung Düsseldorf	Datum 25.05.2016 19.10.2016 10.05.2016 21.04.2016 13.05.2016 27.04.2016 03.05.2016 20.04.2016 10.05.2016 19.04.2016 13.05.2016 18.05.2016 26.04.2016 31.05.2006 03.05.2016 27.04.2016 04.05.2016 04.05.2016 11.05.2016
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Ruhrverband Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Amprion GmbH Pledoc Thyssengas Stadt Remscheid Oberbergischer Kreis Stadt Gevelsberg Stadt Witten Stadt Herdecke Deutsche Bahn	09.05.2016 06.05.2016 17.05.2016 19.04.2016 15.04.2016 15.04.2016 27.04.2016 21.04.2016 26.04.2016 21.04.2016 10.05.2016 22.04.2016

Erläuterungen

Gemäß dem § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Abwägung der Planungsbelange erfolgt im Sinne einer Gesamtschau zum Ende des Planverfahrens im Rahmen der endgültigen Planungsentscheidung durch den Rat der Stadt. Die hier vorliegende „Würdigung“ der frühzeitig eingegangenen Stellungnahmen stellt deswegen keine abschließende Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar. Die Würdigung legt allein dar, wie die bislang eingegangenen Stellungnahmen und deren Inhalte in den Planungsentwurf zur anschließenden öffentlichen Auslegung der Planung einfließen sollen.

Die Eingaben aus den durchgeführten Info- und Diskussionsveranstaltungen (Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft werden zusammengefasst in Themenblöcke wiedergegeben und der Umgang mit diesen erläutert. Die Wiedergabe der Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Umgang mit den geäußerten Inhalten erfolgt Eingabebezogen.

Die Protokolle zu den Infoveranstaltungen und Bürgerdiskussion befinden sich im Anhang Anlage 02b.

Zu 1.

1.1 Alternativstandorte

- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass es seitens der Stadt und des Landes keine Prüfung von Alternativstandorten gegeben habe.
- Es wird durch die Bürgerschaft bemängelt, dass das Land die genau geprüften Alternativstandorte im Landgerichtsbezirk Wuppertal nicht nennt. Insoweit findet keine transparente und nachvollziehbare Diskussion hierzu statt.
- Es wird durch die Bürgerschaft vorgebracht, dass die Standortwahl ggf. aus wirtschaftlichen Erwägungen (Stadt / Land) erfolgt ist.
- Es wird vorgebracht, dass beide Standorte für eine Forensik in Wuppertal (Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße und der Bereich Kleine Höhe) nicht für eine Forensik geeignet sind. Es wird gefordert die Verhandlungen mit der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) Wülfrath als möglichen Alternativstandort wieder aufzunehmen.
- Es wird vorgebracht, dass der avisierte Standort Kleine Höhe Bestandteil des regionalplanerisch vorgesehenen regionalen Grünzuges ist bzw. diesem mit Blick auf die großräumigen Beziehungen im Landschaftsraum zwischen den Gemeinden eigentlich zugehörig ist. Durch die Entwicklung der Kleinen Höhe als Standort für die Forensik würden damit auch die Landschaftsbereiche der Nachbarkommunen beeinträchtigt / geschwächt.
- Es wird der Grundsatz vorgebracht, dass der Innenentwicklung der Vorzug vor der Außenentwicklung (Gebrauch des freien Landschaftsraumes) zu geben ist. Der „Flächenfraß“ ist zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Standort Lichtscheid hier als bereits genutzter Innenbereichsstandort nicht zum Zuge kommen soll.
- Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Standortalternativen die ökologische Wertigkeit der Fläche Kleine Höhe sowie dessen Wichtigkeit für die Landwirt-

schaftliche Nutzung folgerichtig bewertet werden muss. Hierzu wird vorgetragen, dass die Fläche Kleine Höhe eine der letzten größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in Wuppertal ist und die Landwirtschaft nicht auf ehemaligen Baubrachen ausgeführt werden kann, was bei einer Forensik aber möglich wäre. Entsprechend ist hierzu der Standort Lichtscheid deutlich besser geeignet.

- Es wird gefragt, wieso die Forensik nicht in zwei kleinere Einheiten aufgeteilt wird, um hinsichtlich der erforderlichen Flächengröße deutlich einfacher besser geeignete Standorte finden zu können.
- Kostenvergleich Lichtscheid – Kleine Höhe. Es wird die Frage gestellt, ob es einen Planungsstopp geben wird, falls die Entwicklung des Standortes Kleine Höhe wirtschaftlich unrentabel (Beispielsweise aufgrund zu hoher Kosten für die Entwässerung) ist.
- Es interessiert, warum der Standort Kleine Höhe besser ist als Lichtscheid. Letztere ist bereits erschlossen und gehört dem Land, durch Wahl dieses integrierten Standortes könnte man vorhandene Infrastrukturen nutzen. In diesem Zusammenhang auch die Frage, wieso der Standort Kleine Höhe geeigneter sei, wenn das Bebauungsplanverfahren erfolgreich durchgeführt sei.
- Es wird hinterfragt, warum unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden sollen, obwohl hinreichend Brachflächen im Landgerichtsbezirk zur Verfügung stehen
- Es wird angemerkt, dass die Bergische Diakonie Aprath mit der Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder (Opfer) nur wenige 100 m von der Forensik mit seinen Patienten (Täter) voneinander entfernt sind. Dadurch würde die Therapie der Kinder gefährdet.
- Es wird das Areal der JVA-Simonshöfchen als Alternative vorgeschlagen
- Die Vorhabenprüfung des Landes wird aufgrund des unklaren Kriterienkataloges in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, wieso der Kriterienkatalog des Landes nicht der Stadt Wuppertal und den Initiativen zur Kenntnis gegeben wird, wenn doch die Standortwahl seitens des Landes bereits getroffen sei.
- Es wird vorgebracht, dass in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung die Reduzierung des Flächengebrauches als programmatisches Ziel fest verankert sei. Welche Priorität hat dieses Ziel in dem Kriterienkatalog zur Ansiedlung der Forensik? Welche anderen Kriterien haben einen solch hohen Stellenwert, dass diese die Kleine Höhe bei Vorliegen des Bebauungsplanes als geeignetere Fläche als Lichtscheid einstufen?
- Seitens der Bürgerschaft wird die Frage gestellt, ob das Land zur Prüfung eines weiteren Standortes bereit wäre, wenn ihr kurzfristig ein bereits erschlossenes Areal in der Größe von 4,2 ha angeboten würde.
- Es wird die Frage gestellt, welche der als zu klein bewerteten Grundstücke in Velbert genau geprüft wurden.
- Würde das Land das Grundstück Rottbergerstraße in Velbert mit einer Flächengröße von 60 ha in die Prüfung aufnehmen?
- Können zwischen dem Standort Kleine Höhe und der Bergischen Diakonie Aprath Synergieeffekte hergestellt bzw. genutzt werden?
- Es wird die Frage gestellt, ob neben den bebauungsplanrechtlichen bzw. eigentumsrechtlichen Unterschieden weitere Aspekte bestehen, die für den Standort Lichtscheid sprechen bzw. zu dessen Priorisierung führen würden.
- Es wird die Frage gestellt, wieso beim Abschluss des Bebauungsplanverfahrens keine Bewertung von Seiten des Landes oder der Stadt vorgenommen werden kann, die eine stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren beinhaltet. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, welche demokratische Entscheidungsmöglichkeiten zur Standortwahl es gibt, sobald beide Grundstücke fertig entwickelt sind. Es wird gefragt, ob es kein „besseres“ Verfahren gibt hier sachlich „bessere“ Ergebnisse zu erzeugen
- Es wird gefordert auf jedwede Bebauung der Kleinen Höhe zu verzichten.

- Seitens der BI „Kleine Höhe“ wird eine eigene Standortalternativprüfung vorgelegt
- Seitens der BI „Keine Forensik auf Lichtscheid“ wird die Standortalternativprüfung durch die BI „Kleine Höhe“ als verfehlt kritisiert.

1.2 spezieller Artenschutz

- Es wird angeführt, dass der Rotmilan (Anmerkung: geschützte Art) sein Brutgebiet auf der Kleinen Höhe hat.
- Es wird angeführt, dass die Kleine Höhe ein Rückzugraum diverser geschützter Tier- und Pflanzenarten sei.
- Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit des Uhus, der Feldlerche, des Schwarzstorches, Eulen und Fledermäusen
- Der Bereich der Kleinen Höhe ist Teil eines Zugvogelkorridors.
- Hinweis auf möglicherweise überalterte, nicht vollständige, nicht sachgerechte Begutachtungen der Biodiversität. Die Gutachten seien zu ergänzen.
- Es wird befürchtet, dass die erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche nicht durch die Tiere angenommen werden könnten. Diese bevorzugen offene Landschaftsstrukturen ohne größeren Baum- und Strauchbestand. Die geplante Eingrünung der Forensik stünde diesem Standortanspruch entgegen.
- Es wird angeführt, dass die gesamte Baumaßnahme vogelschutztechnisch zu bewerten ist (Fenster, durchsichtige Mauer aus bruchfestem Kunststoff, etc.).
- Ein Bürger wundert sich insbesondere über die Sorgen zum Thema Artenschutz, da selbst in einer Studie des BUND gesagt wird, dass nur auf den ungedüngten Feldern und nicht mit Pestiziden behandelten Randflächen von einer Artenvielfalt gesprochen werden kann. Die konventionelle Landwirtschaft wird als größter Verursacher für eine Dezimierung der Arten eingestuft. Er fragt wann die Gefährdung für den Artenschutz größer wäre, bei der geplanten Bebauung mit den Ausgleichsflächen oder bei einer mit Pestiziden belasteten landwirtschaftlich genutzten Restfläche?

1.3 Ökologie / Wertigkeit - Landschaftsschutz

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass das Areal der Kleinen Höhe als wertvolles Landschaftsschutzgebiet aufzufassen ist. Die derzeitige Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet wird als Fehlentwicklung aus den veralteten Stadtplanungsüberlegungen aus den 70er Jahren angesehen. Die Kleine Höhe besäße das Potential sich als Naturschutzgebiet zu entwickeln bzw. sollte als Naturschutzgebiet aufgefasst und festgesetzt werden.
- Besteht die Möglichkeit, auf den nicht von der Forensik benötigten 5 Hektar des Suchraumes eine ökologische Aufwertung der Fläche vorzunehmen (Gehölzstreifen, Streuobstwiese, unbewirtschaftete Fläche)
- Die Kleine Höhe als landwirtschaftliche Fläche, erfüllt wichtige ökologische Funktion als Teil eines regionalen Grünzuges
- Der Rotmilan hat sein Brutgebiet auf der Kleinen Höhe. Als geschützte Art sind Eingriffe in seinen Lebensraum zu vermeiden.
- Auf der Fläche befinden sich 3 geschützte Biotope: Asburch und Herrnasbruch (GB-4708-225), Schönefelder Weg (GB-4708-249) und Bereich Gemarkung 3278, Flu 4, Flurstück 657/0 (GB-4708-226)

- Zu dem sind im näherem Umfeld weitere geschützte Biotope vorhanden Obersiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183) Oberste Leimberg (GB-4708-249) und Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)
- Es wird daraufhingewiesen, dass die Fläche teilweise Landschaftsschutzgebiet ist bzw. von Landschaftsschutzgebieten eingerahmt wird.
- Der Grüngürtel, der in das Projekt hineinragt, ist schützenswert

1.4 Gewässer / Hydrogeologie

- Es wird auf die zahlreichen vorhandenen Quellen und Gewässer hingewiesen, die eine Bebauung nicht zulassen.
- Laut EU-Richtlinie 2000/60/EG besteht ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasser. Durch die geplante Bebauung würden die Quellen und Bäche in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Im Rahmen der Entwässerungsstudie (Gutachten Beck 2002) wird festgestellt, dass eine Bebauung, die die Quelleinzugsgebiete nicht beeinflussen würde, nicht realisierbar ist. Es ist davon auszugehen, dass mit der Planung ein Verstoß gegen Richtlinie verbunden ist.
- Die Kleine Höhe ist eine wichtige Versickerungsfläche für Oberflächenwasser.
- Die Kleine Höhe ist ein Oberflächenwasserspeicher, der eine wichtige Regulierungsfunktion erfüllt.
- Es wird vermutet, dass im Gebiet mehrere Quellen verschüttet und verrohrt seien. Diese sind trotz der Veränderungen geschützt.
- Es sei erforderlich die Quellgebiete des Lohbaches und des Leimbergbaches aufzufinden und ggfs. freizulegen, um die Hydraulik des Niederschlagswassers exakt berechnen zu können.

1.5 Entwässerung

- Wer kommt für die ggf. anfallenden Folgekosten für die notwendige Entwässerung auf? Pumpstationen oder Regenrückhaltebecken würden in der Regel über Umlagekosten den Bürgern der Stadt zugeordnet. Bereits jetzt seien die Wassergebühren in Wuppertal exorbitant hoch.
- Es wird eine hydraulische Engstelle vermutet, die sich aus einer Querschnittsverengung des vorhandenen Mischwasserkanals Dönberg im Bereich der Siebeneicker Straße ergibt. Es wurden Vernässungsbereiche im Bereich von Schachtbauwerken beobachtet.
- Es wird angeführt, dass schon heute eine Überlastung des Abwasserkanals / Niederschlagswasserkanals auf dem Velberter Stadtgebiet vorliegt. Diese Situation wird sich zu Lasten der Anlieger deutlich verschärfen, wenn weitere Flächen wie die Forensik indirekt über die Einleitung des Niederschlagswassers über das Bachsystem in den Hardenberger Bach und letztendlich an den überlasteten Kanal angeschlossen werden. Es wird eine deutliche Zunahme an Überschwemmungen im Bereich des Engpasses in Velbert befürchtet.

1.6 Verkehr / Erschließung

- Es wird seitens der Bürgerschaft befürchtet, dass durch den Klinikneubau Erschließungskosten anfallen könnten.
- Es wird die Frage gestellt, wer die anfallenden Erschließungskosten und die anfallenden Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen (für den Eingriff in die Natur und in die Landschaft) zahlt.
- Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Aufwendungen zur Erschließung des Grundstückes den Bodenwert deutlich überschreiten. Es wird unterstellt, dass damit eine Entwicklung

des Grundstückes auch unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht möglich ist.

1.7 Altlasten / Böden

- Hinsichtlich des betroffenen Areals wird vorgebracht, dass es sich um wertvolle Böden für die Landwirtschaft handelt. Es wird zusätzlicher Verlust von Ackerfläche durch die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche befürchtet (mehrere ha).

1.8 Klima

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgetragen, dass der Fläche der Kleinen Höhe wichtige Funktionen für die Frischluftherzeugung und -führung zukommen.
- Die Fläche sei Kaltluftentstehungszone

1.9 Sicherheit

- Es wird seitens der Bürgerschaft vorgebracht, dass die Stadt bei der Planung zum Forensikstandort die Bevölkerung hinsichtlich der Sicherheit in eine Zweiklassengesellschaft zerteilt bzw. unterschiedlich beurteilt. So würde der Sicherheit der Bewohner des Bereiches Lichtscheides ein höherer Stellenwert beigemessen, als den Bewohnern des Areals Kleine Höhe.
- Wie soll die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleistet werden?
- Es wird durch die Bürger auf die kritische Stellungnahme der Stadt Wülfrath (Hinweise auf Nutzungskonflikte zwischen der Forensik und der Diakonie Bergisch Land) hingewiesen.

1.10 Naherholung

- Es wird vorgetragen, dass der Bereich der Kleinen Höhe als Naherholungsgebiet genutzt wird, und deswegen für eine bauliche Nutzung prinzipiell nicht geeignet ist.

1.11 Restfläche / Gewerbegebiet

- Was passiert mit den ca. 30 ha Restfläche – des ehemals geplanten Gewerbegebietes, bleibt dieses naturbelassen?
- Wird der Verlust der Gewerbepotenzialfläche Kleine Höhe durch Flächenausweisung an anderer Stelle im Stadtgebiet kompensiert?
- Ist die Planung der Forensik am Standort Kleine Höhe der Einstieg zur Entwicklung des restlichen Gebiets als Gewerbefläche?
- Es wird die Frage gestellt, ob seitens des Landes ein Entgegenkommen in Aussicht gestellt wird, wenn die Stadt die hier verloren gehenden Gewerbeflächenpotentiale an anderer Stelle im Stadtgebiete ausgleichen möchte?
- Es wird die Frage gestellt, ob die Fläche der Kleinen Höhe potentiell Gewerbegebiet bleiben kann?
- Es wird vorgebracht, dass als vertrauensbildende Maßnahme die Restfläche der Kleinen Höhe durch Ratsbeschluss als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben würde.

1.12 Rechtliche Notwendigkeit der Klinik

- Auf Basis welcher rechtlichen Vorgaben beruht das Bedürfnis bis 2020 die geplanten 150 Klinikplätze vorhalten zu müssen?

1.13 Wirtschaftlichkeit

- Erträge von den Bauern gehen durch Verlust der Fläche zurück
- Es wird die Frage nach der Höhe der avisierten Baukosten für die Forensik gestellt.
- Es wird die Frage gestellt, welche maximalen Mehrkosten für die Errichtung und den Unterhalt der Forensik am Standort Kleine Höhe im Gegensatz zum Standort Lichtscheid noch vertraglich sind. Bei welcher Grenze wäre ein Stopp des Standortes Kleine Höhe seitens des Landes geboten. Wie hoch sind die Kosten zur Erschließung des Standortes Kleine Höhe?

1.14 Hinweise zur Gestaltung der Klinik

- Die Klinik soll optisch von der Straße getrennt werden bspw. durch Gehölzstreifen, und eine Sicht auf die Mauer und den Haupteingang soll möglichst nicht möglich sein. Es wird eine landschaftliche Einbindung des Projektes erwartet.
- Es wird die Frage gestellt, wie hoch die Mauer werden soll.
- Es wird die Frage gestellt, ob eine Dauerbeleuchtung der Forensik vorgesehen sei.
- Ein Bürger fragt, wie die Umgrünung der geplanten 5,5 Meter hohen Mauer funktionieren könne.

1.15 Umweltschadensgesetz

- Es wird angeführt, dass die Regelungen des Umweltschadensgesetzes der Ansiedlung der Forensik auf dem Gebiet der Kleinen Höhe entgegen stünden. Das USchadG würde insbesondere im Bezug zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht beachtet.

1.16 Archäologie / Geologie

- Ein Bürger bringt vor, dass in einem Teilbereich des Plangebietes eine geologisch interessante und erhaltenswerte Grenzlinie zwischen der Devon- und der Karbonschicht verläuft.

1.17 Immissionsschutz

- Es wird angeführt, dass der ansässige Gewerbebetrieb mit 85 dB(A) in der Spitze sehr lärminintensiv sei und der Verkehr mit 62,8 dB(A) und 55,2 dB(A) die Schutzwerte (45dB(A) tags und 35 dB(A) nachts der DIN18005) deutlich übersteigen würden.
- Ein Bürger fragt, ob die Überflüge der Flugzeuge, die den Düsseldorfer Flughafen anfliegen und diverser Hubschrauber, die das Plangebiet überfliegen, berücksichtigt worden wären. Die Lärmbelästigung ausgehend von der Forensik zu Lasten der Bevölkerung soll ebenfalls beachtet werden.
- Ein Bürger, der als Landwirt tätig ist, merkt an, dass durch die landwirtschaftlichen Maschinen tags und nachts Lärmimmissionen verursacht werden können.
- Es wird die Frage nach den Abstandsflächen zwischen einer forensischen Klinik und einem Gewerbegebiet gestellt.
- Ein Bürger merkt an, dass es im Bereich des Plangebietes häufige Wildwechsel gebe. Er fragt, ob sich die Beleuchtung der Forensik auf dieses Gefährdungspotential hinsichtlich des Straßenverkehrs auswirken könnte.

Würdigung zu 1.1

Einleitung

Seitens der Bürgerschaft wird angeführt, dass der Prozess zur Findung des Standortes für die Maßregelvollzugsklinik nicht nachvollziehbar und transparent sei. Insbesondere fehle die Darstellung der geprüften Flächen im Landgerichtsbezirk Wuppertal und auch innerhalb der Stadt Wuppertal selber. Des Weiteren sei unklar, welche Kriterien und in welcher Gewichtung diese zur Bewertung der Standorte herangezogen worden seien. Es ergehen seitens der Bürgerschaft zahlreiche Anmerkungen zu den generellen Leitzielen der Landesentwicklung zur zurückhaltenden Bodennutzung, zu Wirtschaftlichkeits- und Eigentumsaspekten, zur Bedeutung der Kleinen Höhe als ökologische und landwirtschaftliche Fläche sowie die Nennung von Alternativstandorten, wie den Bereich der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße (Wuppertal - Lichtscheid) oder die Bergische Diakonie Aprath (Wülfrath). Zur Untermauerung der jeweiligen eigenen Einschätzungen hat die Bürgerinitiative „Kleine Höhe“ eine eigene Standortalternativprüfung durchgeführt, die allerdings von der Bürgerinitiative „Keine Forensik auf Lichtscheid“ deutlich kritisiert wird. Auf eine detaillierte Wiedergabe der jeweiligen einzelnen für- und widerstreitenden Argumente soll hier verzichtet werden, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, die BLs gegeneinander auszuspielen. Hilfreicher zum Verständnis der Standortfindung sind die nachfolgenden Erläuterungen zum Findungsprozess und den maßgeblichen Entscheidungsfaktoren.

Die Prüfung der Standortwahl ist prinzipiell aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in zwei Hauptebenen zu trennen:

a) Standortprüfung durch das Land NRW

Das Land NRW ist in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergibt sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der Landesleitlinie, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, sind in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden muss. Zurzeit werden Patienten aus dem Bezirk in anderen Landgerichtsbezirken bzw. auch außerhalb von NRW betreut. Der Landgerichtsbezirk Wuppertal umfasst die Gemeinden Wuppertal, Remscheid, Solingen, Haan, Erkrath, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus.

Das Land bemüht sich schon seit Jahren um einen geeigneten Standort und hatte hierzu um Kooperation der Gemeinden gebeten. Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass der zuletzt avisierte und intensiv besprochene Standort auf dem Areal der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath letztendlich doch nicht zur Verfügung steht. Entsprechend musste das Land nun kurzfristig unter den gegebenen Rahmenbedingungen einen geeigneten und insbesondere verfügbaren Standort festlegen. Gemäß der Mitteilung des Landes wurde innerhalb dieses Prüfprozesses das Areal der Bereitschaftspolizei im Bereich Wuppertal Lichtscheid als der Standort benannt. Wesentliche Kriterien hierfür sind die Flächengröße und insbesondere die Verfügbarkeit der Fläche (Eigentümer ist das Land NRW). Hinzu kommen weitere Kriterien, wie diese auf der Seite des Landes abrufbar sind:

http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/Allgemeiner_Kriterienkatalog_zur_MRV-Standortauswahl.pdf

Dieser Prüf- und Entscheidungsprozess liegt allein in der Verantwortung des Landes. Der Stadt steht insoweit hier kein Mitsprache- und Entscheidungsrecht in der Art zu, den Standort Lichtscheid oder insgesamt einen Standort innerhalb des Stadtgebietes abzulehnen. Bei der Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik handelt es sich diesbezüglich um ein Vorhaben gem. § 37 BauGB, bei dem in der Regel die kommunale Planungshoheit bei der Bestimmung der Bodennutzung im Stadtgebiet zurückgestellt ist. Innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens 1230 kann somit nicht generell über den Standort „Wuppertal“ planerisch entschieden werden.

b) Standortprüfung der Gemeinde

Gemäß den mit dem Land geführten Gesprächen kann aber über den Standort innerhalb des Stadtgebietes diskutiert und entschieden werden. Insoweit liegt keine ausschließliche Präferenz auf dem genannten Standort Lichtscheid vor. Es ist der Stadt Wuppertal möglich innerhalb eines Prüfungsprozesses auch einen alternativen Standort zu benennen, soweit dieser den Anforderungen des Landes genügt. Hierbei können aber nicht Standorte außerhalb des Stadtgebietes diskutiert werden, da die kommunale Planungshoheit der Stadt Wuppertal auf das Stadtgebiet begrenzt ist. Solche alternativen Standortvorschläge kann nur das Land mit der jeweiligen Kommune diskutieren. Wesentlich für die Benennung eines Alternativstandortes im Stadtgebiet von Wuppertal ist hier ebenso die Flächengröße und die Verfügbarkeit der Fläche innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet aus strategischen stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten eine Alternativprüfung vorzunehmen, um die in die Planung gerückten Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotentials und Bedeutung für die Siedlungsentwicklung zu bewerten.

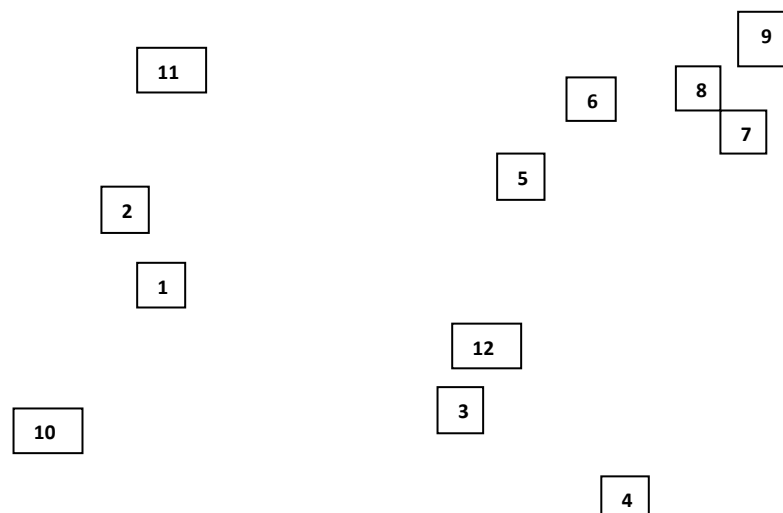
Diese strategische Standortprüfung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), da hier die stadtentwicklungstechnischen Weichen gestellt werden und eine Betrachtung über den reinen Planungsraum „Lichtscheid“ oder „Kleine Höhe“ hinaus möglich ist. Auf der Ebene des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) erfolgt im Rahmen dieses abgestuften und abgeschichteten Prüfrasters allein die Variantenprüfung hinsichtlich der Lage der Planung im Suchraum „Kleine Höhe“ und die genauen planerischen Festlegungen zur Maßregelvollzugsklinik unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsvermeidung und –minimierung. Die „Nullvariante“, sprich Planungsverzicht der Kleinen Höhe, wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes behandelt.

c) Standortprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die Standortalternativprüfung für den Standort der Maßregelvollzugsklinik innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung. In dieser sind die möglichen geeigneten Standorte hinsichtlich ihrer einzelnen Aspekte (baurechtliche Vorprägung, Flächengröße, Verfügbarkeit, Natur- und Umweltschutz, Landschaft, Erschließung und zukünftige Bedarfe) dargestellt. Mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) bzw. dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan ((RPD) der den GEP 99 ablösen wird) wurden für die Standortprüfung Bereiche innerhalb der festgelegten Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) bzw. der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in den Fokus genommen. Allerdings ist in einem GIB eine Maßregelvollzugsklinik nicht zulässig, so dass der Regionalplan hier entsprechend angepasst werden müsste. Im Wesentlichen erfolgte eine Prüfung von unbebauten Arealen, die aber prinzipiell einer baulichen Nutzung zugänglich wären. Überwiegend bebaute und in Nutzung befindliche Bereiche wurden bis auf zwei Standorte nicht in die Standortprüfung mit einbezogen.

Folgende Flächen wurden betrachtet:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1) Ehemaliger Steinbruch Auf dem Dorp | (Elberfeld-West) |
| 2) Sondergebiet – Bayer Forschungszentrum | (Uellendahl-Katernberg) |
| 3) Gewerbebrache – Bergische Sonne | (Barmen) |
| 4) Gewerbepotentialfläche –Blombach Süd | (Ronsdorf) |
| 5) Güterbahnhof Heubbruch | (Barmen) |
| 6) Sondergebiet für Freizeit | (Nächstebreck) |
| 7) Gewerbepotentialfläche – Jesinghausen | (Langerfeld-Beyenburg) |
| 8) Gewerbepotentialfläche – Oberste Feld | (Nächstebreck) |
| 9) Gewerbepotentialfläche – Blumenroth | (Nächstebreck) |
| 10) Bahngelände – Nathrather Straße | (Vohwinkel) |
| 11) Standort Bereitschaftspolizei – Lichtscheid | (Barmen) |
| 12) Gewerbepotentialfläche – Kleine Höhe | (Uellendahl-Katernberg) |



Zu Fläche 1

Es handelt sich derzeit im Wesentlichen um eine Waldfläche, der restliche Teil ist eine landwirtschaftliche Fläche. Es grenzt ein Naturschutzgebiet an. Hohe ökologische Wertigkeit im Flächenverbund. Durch die Umgebungsbebauung landschaftlich vorbelastet. Das Areal ist mit

ca. 4,6 ha kleiner als die geforderten 5 ha. Es handelt sich um einen verfüllten alten Steinbruch. Es besteht ein relevanter Altlastenverdacht. Das Gebiet wird durch Lärmimmissionen seitens der nördlich angrenzenden Tennisplätze belastet. Im Gebiet befindet sich ein Bodendenkmal. Keine ausreichende Erschließung sowie keine Ver- und Entsorgung des Gebietes. Das Areal befindet sich nur teilweise im städtischen Besitz, so dass eine kurzfristige Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Bewertung: nicht geeignet und nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 2

Es handelt sich derzeit um eine landwirtschaftliche Fläche. Im geltenden Bebauungsplan 856 ist der ca. 11 ha große Bereich als Sondergebiet – Forschung – zur Erweiterung des nördlich angrenzenden Forschungszentrums der Fa Bayer festgesetzt. Typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, vereinzelte Gehölzinseln. In den Landschaftsraum eingebunden. Die Erschließung ist vorhanden, Ver- und Entsorgung sind auszubauen. Das Areal wird auch zukünftig für eine mögliche Erweiterung benötigt. Es befindet sich nicht im Besitz der Stadt, so dass eine Verfügbarkeit nicht gegeben ist.

Bewertung: geeignet aber nicht verfügbar

Zu Fläche 3

Es handelt sich um die gewerbliche Brachfläche der ehemaligen Bergischen Sonne für die verschiedene Nachfolgenutzungen diskutiert werden. Das Grundstück ist im Bebauungsplan 156 als Gewerbefläche festgesetzt. Das Grundstück liegt mit 4 ha deutlich unter den Größenvorgaben. Sehr geringe ökologische Wertigkeit aufgrund des Versiegelungsgrades. Es grenzt landschaftlich an den Freiraum an, wird aber im erheblichen Maß durch Verkehrslärm der L417 belastet. Die Erschließung, Ver- und Entsorgung ist gegeben. Kein städtischer Besitz.

Bewertung: nicht geeignet ggf. verfügbar

Zu Fläche 4

Es handelt sich derzeit um ca. 20 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem geringen zusätzlichen Waldanteil. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich zum Teil (12ha) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Neben dem Areal der Kleinen Höhe ist diese Fläche die größte gewerbliche Potentialfläche im Stadtgebiet. Typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, kleinere Waldinseln im Gebiet. Teil der freien Landschaft, allerdings durch Bebauung und Autobahn vorbelastet. Es sind Aufwendungen für die Erschließung, sowie Ver- und Entsorgung erforderlich. Seitens der Autobahn A1 wird das Grundstück immissionstechnisch belastet. Die Flächen befinden sich nur teilweise (2,6ha) im städtischen Besitz. Eine kurzfristige Verfügbarkeit der Gesamtfläche ist nicht gegeben.

Bewertung: eingeschränkt geeignet aber nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 5

Die ehemalige ca. 5,4ha große Bahnfläche stellt sich im Wesentlichen als Brachfläche dar und ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Bahnfläche dargestellt. Das Areal wird durch die Nordbahntrasse (Hauptrad- und Fußweg) durchschnitten. Hierdurch ergibt sich keine ausreichende Flächengröße für die jeweiligen Teilflächen als Standort für die Forensik. Das Areal weist überwiegend eine geringe ökologische Wertigkeit aufgrund der Überformung des Geländes auf, im südlichen Bereich sind bedeutsamere größere Gehölzstrukturen vorhanden. Es

handelt sich um einen innerstädtischen Siedlungsraum. Es besteht eine relevante Altlastenbelastung des Areals aufgrund der Vornutzungen. Die Erschließung ist durch das Straßensystem gesichert, Ver und Entsorgung sind auszubauen. Das Areal wird zurzeit als Wohnstandort diskutiert, hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1241 im Frühjahr 2017 gefasst. Die Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt.

Bewertung: Nicht geeignet und nicht verfügbar

Zu Fläche 6

Das Areal wird im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebiet für die Freizeit in einer Größe von ca. 9,2 ha dargestellt. In der Örtlichkeit ist überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Es befindet sich ein höherwertiger offener Bachlauf im Gebiet, der das Gelände gequert. Die eigentlich ausreichende Flächengröße wird durch die vereinzelte Bestandsbebauung und dem Bachlauf ungünstig zergliedert. Des Weiteren befindet sich im Gebiet ein größeres Regenrückhaltebecken. Die Erschließung sowie Ver und Entsorgung ist zurzeit unzureichend. Seitens der A46 wird das Gebiet mit Immissionen belastet. Nur Teilflächen befinden sich im Besitz der Stadt.

Bewertung: nicht geeignet und nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 7

Der Bereich der gewerblichen Potentialfläche Jesinghausen wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, eine entsprechende Darstellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes gegeben. Nördlich grenzt ein Naturschutzgebiet an. Typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet, zwei wertvolle Feldhecken im Gebiet. Die Autobahn A1 verläuft entlang der östlichen Bereichsgrenze und belastet die Fläche durch entsprechende Emissionen. Die Grundstücksgröße ist mit über 12 ha hinreichend groß, befindet sich aber nur teilweise im städtischen Besitz. Der Flächenzuschnitt ist ungünstig und stark hängig. Die benötigte Größe für eine Maßregelvollzugsklinik wird aufgrund des Streubesitzes nicht erreicht. Die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung ist unzureichend. Es ist ein sehr hängiges Gelände, das zudem längs von einer Hochspannungstrasse überspannt wird.

Bewertung: nur eingeschränkt geeignet und nicht vollständig verfügbar

Zu Fläche 8

Die Gewerbepotentialfläche Oberste Feld wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist sie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit über 8 ha ist das Grundstück ausreichend groß, allerdings Topographisch anspruchsvoll. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und den örtlichen Gegebenheiten ist eine etwas höhere ökologische Wertigkeit zu erwarten. Die Fläche ist mit zwei angrenzenden Naturschutzgebieten vernetzt. Im Süd-Westen befindet sich ein höherwertiger Gehölzbereich innerhalb des Areals. Die Fläche liegt im Randbereich eines Dolinengebietes mit ggf. schwierigen Baugrundbedingungen. Durch die westlich (Im Hölker Feld zurzeit im Bau) und nord-östlich angrenzenden Gewerbegebiete besteht eine relevante immissionsschutztechnische Vorbelastung. Die Erschließung ist gegeben, die Ver- und Entsorgung anzupassen. Das Gelände ist in städtischer Hand.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und verfügbar.**Zu Fläche 9**

Die Gewerbepotentialfläche Blumenroth wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Nur Teilflächen des ca. 9 ha großen Areals sind innerhalb des Flächennutzungsplanes als Gewerbeflächen dargestellt. Typische ökologische Wertigkeit aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Vernetzung mit nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen. Bestandteil der freien allerdings vorbelasteten Landschaft. Im Bereich befindet sich ein Bodendenkmal. Die Fläche ist erschlossen, Ver- und Entsorgung ist noch auszubauen. Aufgrund der zergliederten Eigentumssituation mit nur Teileigentum der Stadt sind keine ausreichenden verfügbaren Flächengrößen gegeben. Seitens der südlich und innerhalb der Fläche selbst bestehenden gewerblichen Nutzungen ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Weitere Immissionen bestehen seitens der östlich verlaufenden Autobahn A1.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht vollständig verfügbar.

Zu Fläche 10

Das brachliegende Bahngelände ist im Flächennutzungsplan als Bahnfläche dargestellt. Durch Sukzession hat sich auf der ca. 5 ha großen Fläche ein Grünbestand entwickelt, der eine höhere ökologische Wertigkeit als die zu erwartende Flächenkategorie aufweist, diese ist aber weiterhin eher gering. Die Fläche ist Teil des Siedlungsgebietes ohne landschaftliche Bezüge. Seitens der südlich verlaufenden Bahnlinie ist eine relevante Lärmvorbelastung gegeben. Die Fläche wird u.a. als Wohnbaupotentialfläche diskutiert, hierzu wurde ein Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1212 im November 2014 gefasst. Die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung muss noch hergestellt werden. Die Grundstücke befinden sich nicht im städtischen Besitz.

Bewertung: eingeschränkt geeignet und nicht verfügbar

Zu Fläche 11

Die Fläche der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße wird zurzeit noch durch diese genutzt. Die Bereitschaftspolizei soll in den Bereich der JVA Ronsdorf verlagert werden, wo entsprechende Flächen bereits berücksichtigt sind. Hierdurch ergeben sich Synergieeffekte durch die Bündelung von verschiedenen Landeseinrichtungen vor Ort. Der Standort Lichtscheid wird durch das Land NRW als geeigneter und verfügbarer Standort für die Maßregelvollzugsklinik angeführt. Eher geringe ökologische Wertigkeit aufgrund der vorhandenen Bebauung. Seitens der Stadt wird das ca. 9 ha große Areal als Wohnungsbaupotentialfläche angesehen. Hierzu wurde im Herbst 2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1237 gefasst. Die Erschließung sowie Ver- und Entsorgung sind im Wesentlichen vorhanden.

Bewertung: geeignet und verfügbar

Zu Fläche 12

Die Gewerbepotentialfläche Kleine Höhe mit einer Größe von über 27 ha wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Sie ist Teil des freien Landschaftsraumes mit einer typischen ökologischen Wertigkeit aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung. Vereinzelte Gehölzinseln im Areal. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als Ge-

werbefläche dargestellt. Die Erschließung ist vorhanden, die Ver- und Entsorgung noch herzustellen / auszubauen. Der überwiegende Teil der Fläche ist im städtischen Besitz. Es ist aktuell die größte Gewerbepotentialfläche im Stadtgebiet, die allerdings nur kostenintensiv zu entwickelt werden kann.

Bewertung: geeignet und verfügbar

Die Betrachtung des Wuppertaler Siedlungsraumes zeigt, dass im Stadtgebiet nur wenige Potentialflächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung mehr vorhanden sind, ohne in den Freiraum eingreifen zu müssen. Gerade die Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung sind für eine Kommune dieser Größe und den gegebenen Bedarf (steigende Bevölkerung) sehr gering. Der Stadt stehen insoweit seitens der Landesplanung Potentiale / Bedarfe zu, die sie aber im Stadtgebiet derzeit nicht ausweisen kann. Aufgrund der Anstrengungen der Stadt Wuppertal zur Haushaltskonsolidierung wurden im hohen Maß städtische Grundstücke verkauft und entwickelt. Es bestehen kaum stadteigene Bauflächenreserven. Entsprechend befinden sich die meisten Wohnbaupotentialflächen, insbesondere die größeren, in privater Hand, so dass eine Entwicklung (unter Ausklammerung der jeweiligen fachlichen Problemstellungen) eher mittel bis langfristig zu erwarten ist. Ähnlich aber tendenziell etwas besser verhält es sich mit den gewerblichen Flächenreserven. Hier verfügt die Stadt noch über eigene Flächenreserven, auch wenn insgesamt der gegebene Bedarf im Stadtgebiet nicht gedeckt werden kann. Mit Blick auf die aufgeworfene Problemstellung der Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik auf dem zur Disposition stehenden Standort der Bereitschaftspolizei im Bereich Lichtscheid ist eine strategische Betrachtung der Flächenbedarfe und der zukünftigen Siedlungsentwicklung erforderlich. Auch wenn der Standort Lichtscheid sich nicht im städtischen Besitz befindet, sind für das Areal mehrere bauliche Nachfolgenutzungen prinzipiell denkbar und können für die Mittel der Bauleitplanung planerisch vorbereitet werden. Aktuell denkbar sind:

Lichtscheid

- a) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik
- b) Nutzung als Wohnstandort
- c) Nutzung als Gewerbestandort
- d) Nutzung für eine anderweitige Landeseinrichtung

Alle vier Nutzungsarten können prinzipiell auf dem Grundstück unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen entwickelt werden. Da aber im Stadtgebiet ein deutliches Defizit an entwickelbaren Wohnbauflächen vorliegt, ist es strategisch sinnvoll diese Fläche in größeren Teilen für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung vorzuhalten.

• Wohnungsbedarfe

Im Handlungsprogramm Wohnen aus 2009 wurde - einhergehend mit einer über einen langen Zeitraum rückläufige Bevölkerungsentwicklung - zwar ein entspannter Wohnungsmarkt festgestellt, allerdings waren auch zu dem Zeitpunkt, trotz quantitativ ausreichendem Wohnungsangebotes, deutliche qualitative Angebotsdefizite im bestimmten Marktsegmenten festzustellen, denen laut Zielaussagen des Handlungsprogramms durch entsprechende Neubaumaßnahmen und Bauflächenentwicklung entgegengewirkt werden soll. Der deutliche Anstieg der Bevölkerungszahlen seit 2012 hat zudem auch quantitativ zu einer zunehmenden Wohnungsnachfrage geführt.

Aktuelle Prognosen der NRW-Bank zum zusätzlichen Wohnungsbedarf durch Flüchtlingszuzug zeigen für Wuppertal trotz Leerstandsnutzung einen Neubaubedarf von 1.200 bis 2.800 Wohnungen bis

2020, zusätzlich zum „normalen“ demografisch bedingten Wohnungsneubaubedarf. Den steigenden Wohnungsneubaubedarfen stehen bedingt durch die topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten in Wuppertal nur begrenzt vorhandene Wohnbauflächenpotentiale gegenüber. Eine konsequente Nutzung der vorhandenen Wohnbauflächenpotentiale erscheint daher aus Stadtentwicklungssicht dringend geboten.

- **Bedeutung der Wohnbaupotentialfläche Lichtscheid**

Die Wohnbaupotentialfläche Müngstener Straße wurde nicht im Handlungsprogramm Wohnen aus 2009 benannt, da zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsaufgabe durch die Bereitschaftspolizei noch nicht bekannt war. Spätestens mit der internen Fortschreibung der Wohnbauflächenpotentiale in 2013 wurde die Liegenschaft jedoch als wichtige und zudem größte Wohnbaupotentialfläche Wuppertals erfasst. Die Fläche wird hinsichtlich der Priorisierung der Wohnbaupotentialflächen unter Priorität 1 (vorrangig zu entwickelnde Flächen) eingestuft. Die gute Lagequalität im Siedlungsgefüge, die Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit im Eigentum der öffentlichen Hand und die Qualität als vorge nutztes Innenentwicklungspotential ergeben hohe und zeitnahe Entwicklungschancen.

Die besondere Bedeutung der Liegenschaft als Wohnbaupotential liegt zudem auch in der Flächengröße. Es handelt sich mit über 7 ha um das größte zusammenhängende Wohnbauflächenpotential in Wuppertal. Zudem verfügt die Liegenschaft über eine besondere Lagegunst für wohnbauliche Nutzungen. Östlich angrenzend befinden sich gut entwickelte und angenommene Wohnquartiere auf den Südhöhen, die in der 2017 veröffentlichten Wohnlagekarten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte als gute bis exklusive Wohnlagen eingestuft sind.

Zusammenfassend handelt es sich bei der Liegenschaft der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße, die in den nächsten Jahren freigezogen werden soll, um das flächenmäßig größte und zugleich aus Sicht der Stadtentwicklung um eines der wichtigsten Wohnbauflächenpotentiale für die Stadt Wuppertal.

- **Weitere große Wohnbaupotentialflächen**

Über die benannte Fläche der Bereitschaftspolizei hinaus gibt es nur zwei weitere vergleichbar große Potentialflächen. Zum einen der ehemalige Bahnhof Heubrich nahe der Innenstadt Barmen. Die insgesamt ca. 5 ha große Fläche ist durch die Nordbahntrasse in zwei Teilbereiche zerschnitten. Basierend auf einem städtebaulichen Qualifizierungsverfahren aus 2016 erfolgt aktuell die Bebauungsplanaufstellung als innenstadtnahes Wohngebiet unter Berücksichtigung und Einbindung der Nordbahntrasse.

Eine weitere etwa 5 ha große Potentialfläche stellt die Liegenschaft des ehemaligen Lokschuppens an der Nathrather Straße in Vohwinkel dar. Diese befindet sich jedoch im Eigentum zweier privater Projektentwickler und ist somit für die Stadt nicht verfügbar. Soweit eine Entwicklung als Wohnbaufläche zukünftig umsetzbar sein wird, kommt der Fläche aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof Vohwinkel und der sich daraus ergebenden Anbindung nach Düsseldorf eine besondere wohnbauliche Eignung und Bedeutung zu.

Kleine Höhe

Im Rahmen der langjährigen Beschäftigung mit der Fläche wurden verschiedenste Entwicklungen für die Kleine Höhe diskutiert. Hinsichtlich der strategischen Bedeutung für die Stadtentwicklung stellt sich die Kleine Höhe wie folgt dar:

- a) Nutzung als Gewerbefläche
- b) Nutzung als Wohnbaufläche
- c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage
- d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik

Die nähere Betrachtung hat sich aber gezeigt, dass die Kleine Höhe nicht sinnvoll für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Es mangelt hier im Wesentlichen an der erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum mit den für die Wohnnutzung benötigten Infrastruktureinrichtungen. Prinzipiell umsetzbar wäre eine oder mehrere Windkraftanlagen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden muss. Weiterhin ist die Kleine Höhe für eine gewerbliche Entwicklung geeignet und steht diesbezüglich noch im Fokus der strategischen Flächenentwicklung. Die Teilbereitstellung der Fläche für die Maßregelvollzugsklinik würde in Folge die angedachte gewerbliche Nutzung sowohl flächenmäßig als auch immissionsschutzrechtlich einschränken, so dass insgesamt die Entwicklung als Gewerbestandort neu zu prüfen sein wird. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Kleine Höhe nur unter größeren Schwierigkeiten und Einschränkungen als Gewerbefläche entwickelt werden kann. Die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 zeigt hierzu, dass nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar sein wird. Für diese sind hohe Aufwendungen für die (gewerbliche) Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die eine wirtschaftliche Entwicklung der Fläche bislang gehemmt haben. Entsprechend ist es strategisch sinnvoll die Entwicklung der gewerblichen Potentialfläche Kleine Höhe zurück zustellen, um zu Gunsten der wohnbaulichen Potentialfläche Lichtscheid hier einen Ausweichstandort für die Maßregelvollzugsklinik bereit zu stellen. In Folge wird aber das ebenso vorhandene Gewerbeflächendefizit der Stadt Wuppertal anwachsen. Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann. Eine Aussage die auch auf das Wohnbauflächendefizit zutrifft.

Anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet

Das Land NRW hat neben der Fläche Lichtscheid an der Müngstener Straße weiteren Grundbesitz im Stadtgebiet, von denen einige Grundstücke hinsichtlich der Flächengröße für die Maßregelvollzugsklinik ausreichend wären. Allerdings wurden diese Flächen durch das Land im Rahmen des Prüfverfahrens nicht als mögliche Standorte angeführt. Die Flächen sind:

- a) JVA Simonshöfchen (Vohwinkel)
- b) JVA Ronsdorf (Ronsdorf)

Die JVA Simonshöfchen weist eine Größe von ca. 8,7 ha auf. Auf einer Teilfläche von ca. 2,2 ha findet derzeit das Betriebswohnen statt, diese soll aber entfallen. Auf den freiwerdenden Teilflächen soll eine Erweiterung der eigentlichen JVA stattfinden. Insoweit sind hier rein funktionell aber auch flächentechnisch keine ausreichenden Flächenreserven für die Maßregelvollzugsklinik vorhanden. Die JVA Ronsdorf wurde im Jahr 2011 fertig gestellt. Das Areal weist eine Größe von ca. 24 ha auf. Als Flächenreserve stehen ca. 6,3 ha zur Verfügung. Dieser Teilbereich ist als neuer Standort für die Bereitschaftspolizei vorgesehen, der von dem Standort Lichtscheid verlagert werden soll. Entsprechend stehen diese Flächen faktisch nicht zur Verfügung, da andere Nutzungsabsichten des Landes für diese Flächen bestehen. Innerhalb des geltenden Bebauungsplanes 1115V ist der o.a. Bereich auch mit einer entsprechenden Flächenzuweisung für die Bereitschaftspolizei festgesetzt.

Andere landeseigene Flächen (z.B. die ehemalige Justizvollzugsschule Hardt und die Universität) sind zu klein bzw. verfügen nicht über die nötigen Flächenreserven.

Umweltbelange allgemein

Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden. Die Erkenntnisse aus dem derzeit laufenden Planverfahren zu den Themen Natur- und Artenschutz, Hydrogeologie, Immissionsschutz und Verkehr zeigen, dass eine rechtssichere Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 möglich sein wird. Es zeigen sich keine derartigen Problemstellungen, dass ein Verzicht auf die Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes zwingend angezeigt wären. Dieses setzt die umfängliche Erhebung und Folgenbewältigung zu den Umweltthemen voraus.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen aber gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid eine ökologisch weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht. Andere Alternativstandorte stehen nicht pauschal zur Verfügung, hierbei ist zu beachten, dass auch die (meisten) geprüften Alternativstandorte unter dem Vorbehalt von arten- und naturschutzrechtlichen Belangen stehen.

Diesbezüglich geeignete anderweitige Brachflächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Auch ist kein bedenklicher „Nutzungskonflikt“ im Sinne von drohenden städtebaulichen Spannungen aufgrund sich konträr widersprechenden Nutzungen zu sehen. Dies gilt sowohl für die angerissenen Aspekte des Immissionsschutzes aber auch für die Themen Sicherheit der Bürger und das Wirken der Bergischen Diakonie Aprath als Betreuungseinrichtung für traumatisierte Kinder.

Würdigung zu 1.2 – Natur- und Umweltschutz

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen der Umweltgesetzgebung sind innerhalb von Planverfahren die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und zu bewerten. So ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen (u.a. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Die planende Gemeinde ist hier u.a. in der Ermittlungspflicht, welche ggf. bedrohten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet vorhanden sind bzw. durch die Planung betroffen sein könnten. Die Stadt Wuppertal hat hierzu das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstel-

lung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhandenen Gutachten / Untersuchungen, als auch aktuelle eigene Untersuchungen des Bereiches vorgenommen. Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Der Untersuchungsraum erfasst neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Flächenbereiche, die im Bezug zum Plangebiet stehen. Entsprechend liegen durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gesicherte Erkenntnisse für die Bauleitplanung vor, die bei der weiteren Konkretisierung der Planung bewertet und berücksichtigt wurden.

Im erweiterten Untersuchungsraum wurden folgende Tierarten nachgewiesen:

Fledermäuse: Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, kleiner Abendsegler.

Der direkte Planbereich ist aufgrund seiner Kuppenlage und dem weitgehenden Fehlen schützender Strukturen stark windexponiert, so dass diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche für die meisten heimischen Fledermausarten keine attraktiven Jagdhabitats darstellen. Die Gehölzbestände parallel zur Nevigeser Straße sowie die angrenzenden bewaldeten Siefentälchen (z.B. des Asbruchbachs) sind jedoch als Leitstrukturen sowie in gewissen Umfang als Teil größerer Jagdreviere anzusehen.

Im Umfeld des Planbereiches wurde in den Untersuchungen fast ausschließlich die Zwergfledermaus in vergleichsweise geringer Individuenzahl nachgewiesen. Alle anderen genannten Arten konnten in den verschiedenen Untersuchungen nur vereinzelt oder aber in größerer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen werden. Allerdings ist festzustellen, dass der nördlich des Schanzenweges gelegene Altbaumbestand als potenzielles Versteck bzw. Quartier für baumbewohnende Fledermausarten von Bedeutung ist. In diesem Umfeld und auf der angrenzenden Wiesenfläche wurden 2013, vor allem nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, viele Individuen der Zwergfledermaus (Schwärme) festgestellt.

Seitens des Gutachters ergeht die Empfehlung, den Altgehölzbestand nördlich des Schanzenweges sowie den Baumbestand an der Nevigeser Straße zu erhalten. Im Rahmen der konkreten Projektplanung sind ggf. störende Lichtemissionen zu minimieren. Dieses ist im Plankonzept berücksichtigt. Aus der Planung sind im Resümee keine populationsrelevanten Auswirkungen für die Fledermausarten zu erwarten.

Vögel: Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke (Jagdgebiete), Feldlerche (Brutvogel), Gartenrotschwanz, Neuntöter, Schleiereule (Sichtungen am Hof Bredde); Waldkauz, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Rohrweihe, Uhu, Kiebitz, Wiesenpieper (als Durchzügler bzw. seltene Nahrungsgäste). Für Arten mit nur geringer Habitatbindung (Durchzügler, seltene Nahrungsgäste) kann eine Betroffenheit im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Brutvögel mit enger Revierbindung, die im Rahmen früherer Untersuchungen in großer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden.

Eulen und Greifvögel

Da im Planbereich keine Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Gattungen auszuschließen. Auch ist durch die bau-, anlagen-

oder betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens keine relevante Gefährdung der jeweiligen Gattung zu erwarten. Durch die Planung geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats verloren. Insbesondere eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan, den Mäusebussard und den Turmfalken ist im Untersuchungsraum sicher belegt. Die offenen Ackerflächen sind Teil größerer Streifgebiete, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung jedoch ausreichend große Jagdreviere erhalten. Es sind durch die Planung keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die Gattungen zu erwarten.

Arten der Wälder und Gehölzlebensräume

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen mit kleinflächigen straßenbegleitenden Gehölzstreifen sowie einzelnen Heckenstrukturen geprägt, so dass Arten mit enger Bindung an geschlossene Wald- und Gehölzlebensräume nur in den rund 500 m entfernt liegenden Waldbereichen (Obensiebeneick bzw. im Umfeld des Golfplatzes) sowie als Durchzügler auftreten. Beobachtet wurde der Kleinspecht mit zwei Brutpaaren im Waldbereich bei Obensiebeneick und im nordöstlichen Planungsraum sowie der Schwarzstorch im Überflug über das Plangebiet. Die Art wird regelmäßig während der Zug- und Nachbrutzeit an den Kalkschlammteichen bei Neviges beobachtet. Da im Eingriffsbereich keine Brutplätze oder essentiellen Lebensraumbestandteile des Kleinspechts sowie des Schwarzstorchs liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch ist durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens keine relevante Gefährdung der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen essentiellen Teil des genutzten Habitates dar.

Sonstige nicht planungsrelevanten Arten

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind zahlreiche allerdings nicht planrelevante Vogelarten anzutreffen. Für die z.T. im direkten Eingriffsumfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit und der nur temporär wirkenden Störungen während der Bauzeit, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Gewässergebundene Arten

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, so dass gewässergebundene Arten hier keine geeigneten Lebensräume finden. Anpassungsfähige Arten wie Graureiher, Nilgans und Stockente wurden vereinzelt als Nahrungsgäste erfasst. Beobachtet wurden zudem der Graureiher nahrungssuchend oder fliegend sowie der Kormoran das Gebiet überfliegend. Alle genannten Arten treten nicht als Brutvögel im Plangebiet auf. Da im Eingriffsumfeld keine Brutplätze der gewässergebundener Arten liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Auch ist durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens keine relevante Gefährdung der jeweiligen Gattung zu erwarten. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Gebäudegebundene Arten

Aufgrund des Fehlens von Gebäudestrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen von gebäudegebundenen Arten auszuschließen. Als nächstgelegene Brutstätte für diese Artengruppe sind die Gebäude der südlich an das Plangebiet anschließenden Hofanlage zu werten. Konkrete Brutnachweise planungsrelevanter Arten liegen hier jedoch nicht vor. Der Planungsraum wird als Teilhabitat (z.B. Rauchschwalbe) in Anspruch genommen. Die Ackerflächen stellen keine essentiellen Lebensraumbestandteile dar, da diese als Jagdhabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insektenreichere Grünlandflächen oder gewässernahe Standorte werden bevorzugt. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld, bleiben nach Realisierung der Planung zudem ausreichend große Jagdreviere - auch für die übrigen nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter - erhalten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften

Aufgrund der Landschaftsstruktur sowie der dominierenden ackerbaulichen Nutzung bietet das Plangebiet für typische Arten der Feldflur und bäuerlicher Kulturlandschaften grundsätzlich günstige Lebensbedingungen. Aufgrund der intensiven Nutzung sowie der vorhandenen Randeinflüsse durch Hundeauslauf und die Straßennähe liegen jedoch auch Randbeeinträchtigungen vor. Als Durchzügler gesichtet wurden der Wiesenpieper und Kiebitz gesichtet, die aber andere Lebensraumbedingungen als vor Ort vorhanden benötigen.

Als **relevante Art** wurde aber die **Feldlerche** angetroffen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs wurden im Jahr 2013 fünf Brutansiedlungen der Feldlerche registriert. Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden. Der Neststandort variiert je nach Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart bzw. Anbaufrucht; allgemein ist jedoch eine raumbezogene Reviertreue verbreitet. Die Feldlerche brütet in Geländen mit weitgehend freiem Horizont; hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Mit Blick auf das festgestellte Brutvorkommen sind im Rahmen der Planung bzw. der Umsetzung der Planung Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche erforderlich, um eine Gefährdung der örtlichen Population auszuschließen. Zu diesem Zweck sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen im näheren Umfeld des Plangebietes vor Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen. Dieses kann als extensiv genutzte landwirtschaftliche Produktionsfläche bzw. durch die Anlegung von Brachestreifen umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung - also vor dem Eingriff - in Funktion sein.

Reptilien / Amphibien

Nachweise für das Vorkommen von Reptilien oder Amphibien konnten nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen

Insekten

Nachweise für das Vorkommen von planrelevanten Arten konnte nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen.

Planzenarten

Nachweise für das Vorkommen von planrelevanten Arten konnte nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der gegebenen Biotopstruktur zudem auszuschließen.

Zusammenfassung

Der Planungsraum der Kleinen Höhe wird als offene landwirtschaftliche Struktur von zahlreichen Arten in unterschiedlichen Intensitäten und Abhängigkeiten in Anspruch genommen. Die Planung der Maßregelvollzugsklinik stellt auf der Ebene des Bebauungsplanes einen relevanten Eingriff in die Natur- und Landschaft dar, der zum Teilverlust an Habitatstrukturen führen wird. Für die vor Ort vorgefundene Feldlerche, die aufgrund ihrer Standorttreue auf die offenen landwirtschaftlichen Flächen angewiesen ist, müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen müssen als sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) vor dem Eingriff in den Lebensraum bereitgestellt werden, um die örtliche Population der Tierart nicht zu gefährden. Hierfür wird im Nahbereich des Plangebietes entsprechende Fläche festgelegt, die über eine entsprechende Bewirtschaftung die benötigten Standorteigenschaften dauerhaft sicherstellen soll. Neben der CEF-Maßnahme ist zudem ein weiterer Ausgleich für die entstehenden Eingriffe (Verlust der ökologischen Wertigkeit) der Planfläche erforderlich. Nur ein Teil des nach der Methode Ludwig ermittelten ökologischen Defizits kann innerhalb des Planbereiches selbst durch die Anlegung einer Baum- und Strauchfläche und der Dachbegrünung kompensiert werden. Das verbleibende Defizit muss außerhalb des eigentlichen Planbereiches ausgeglichen werden.

Auf der Ebene der konkreten Projektplanung muss durch eine sachgerechte Ausführung dafür Sorge getragen werden, dass

- a) die Kollisionsgefahr von Vögeln mit größeren Glasflächen minimiert wird
- b) eine insektenfreundliche Ausführung der Beleuchtung vorgenommen wird.
- c) die festgelegten Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden.

Würdigung zu 1.3

Der Planungsraum „Kleine Höhe“ (Gemarkung Dönberg) ist als Zuwachs der Gebietsreform von 1975 (Obersiebeneick und Dönberg) Wuppertal zugeschlagen worden. Im Jahr 1981 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 750, um den Bereich „Kleine Höhe“ als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fortführung des Bebauungsplanes 750 wurde im Jahr 1986 eingestellt, gleichzeitig wurde beschlossen, die Flächen als potentielle Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt sowie im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehen zu lassen. Im Jahr 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1046, um die Planungen zur gewerblichen Entwicklung des Bereiches neu fortzuführen. Allerdings wurde auch dieses Planverfahren nicht zum Abschluss gebracht. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde das Areal weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern ist es zutreffend, dass die Stadt Wuppertal die gewerbliche Entwicklung der Kleinen Höhe schon seit mehreren Jahrzehnten im Fokus hat, allerdings ohne die verbindliche Bauleitplanung hierfür abschließen zu können.

Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Gewerbeflächenentwicklung im Suchraum als Planungsrelikt aus den 1970er Jahren aufzufassen bzw. zu negieren ist. Gerade die Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes und auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungs-

bezirk Düsseldorf zeigt, dass Wuppertal weiterhin einen großen Bedarf an Gewerbeflächen hat und diesen derzeit nicht über geeignete Flächenausweisungen decken kann. Entsprechend kann sich die Stadt Wuppertal nicht allein darauf beschränken, gewerbliche Flächenentwicklungen nur auf innerstädtischen Brachen oder zur Umnutzung anstehenden Flächen vorzunehmen. Allerdings ist es auch richtig, dass insbesondere der Natur- und Umweltschutz eine stärkere und gewichtigere Rolle bei der Bodennutzung eingenommen hat. Bei planerischen Eingriffen in die Natur und die Landschaft müssen sorgsam die Planungsfolgen ermittelt und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. Dieses gilt vorbehaltlos für alle Außenbereichsflächen im Stadtgebiet, so auch aber nicht nur für die Kleine Höhe. Sie nimmt insoweit auch keine „besondere“ oder „herausragende“ landschaftliche und ökologische Bedeutung gegenüber anderen ebenso wertvollen Landschaftsräumen im Stadtgebiet ein. Sie stellt aber unbenommen einen im Wesentlichen intakten Landschaftsraum mit ihren örtlichen Eigenarten und Wertigkeiten als Teilelement des Freiraumes zwischen den Siedlungslagen Katernberg und Neviges dar.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen / Hürden bei Planungen im Außenbereich muss die Stadt die ihr gegebenen rechtlichen Möglichkeiten zielgerichtet ausschöpfen. Insoweit stellt die bestehende planungsrechtliche Vorprägung des Bereiches Kleine Höhe als Gewerbegebiet sowohl auf der Ebene der Landesplanung (Regionalplan GIB bzw. ASB) als auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanung (Gewerbefläche) einen wichtigen Entscheidungs- und Abwägungsbelang bei der anstehenden Planung der Maßregelvollzugsklinik dar. Der Planbereich ist insoweit auch nicht Bestandteil des festgelegten Regionalen Grünzuges. Mit Blick auf die Standortalternativprüfung ist einer solchen bereits vorgeprägten Fläche regelmäßig der Vorzug vor der Planung in anderen Landschaftsräumen zu geben. Entsprechend ist eine „Entwicklung“ der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftsschutz nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll. Unter Bezug zu den Ausführungen zu Punkt 1.1 soll weiterhin die Fortführung dieser Planung erfolgen.

Im Rahmen der konkreten Projektplanung über den Bebauungsplan 1230 sind aber die örtlichen Besonderheiten zu ermitteln und zu beachten. Entgegen der Behauptung aus der Bürgerschaft sind aber innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 1230 keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Alle genannten Biotope:

Asburch und Herrnasbruch (GB-4708-225)

Schönefelder Weg (GB-4708-249)

Bereich Gemarkung 3278, Flur 4, Flurstück 657/0 (GB-4708-226)

Obersiebeneick (GB-4708-226, -0007-0008, -0181-0183)

Oberste Leimberg (GB-4708-249)

Hardenberger Bach (GB-4608-000883-0087)

liegen in Entfernungen von über 100 bis mehreren 100 Metern zum Planbereich. Es handelt sich um Bach- bzw. Quellbereiche im Umfeld zur Planung. Innerhalb des Verfahrens war deswegen die Betroffenheit dieser Biotope durch die geplanten Baumaßnahmen (Versiegelung von Teilflächen) in Blickfeld zu nehmen. Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Oberste Leimbergbaches zuzuordnen. Da das anfallende Niederschlagswasser teilweise dezentral und über eine große Versickerungsanlage im Einzugsbereich des Oberste Leimbergbaches zur Versickerung gebracht wird, werden Beeinträchtigungen der Gewässer und der geschützten Biotope vermieden. Eine relevante Betroffenheit ist aber nicht festzustellen, so dass die Planung fortgeführt werden kann, siehe hierzu auch Punkt 1.4. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzriegel entlang der Nevigeser Straße wurde in den konkreten Festsetzungen berücksichtigt.

Würdigung zu 1.4

Die ehemals angedachte Gewerbebebauung erstreckte sich über mehrere Quelleinzugsgebiete. Die Maßregelvollzugsklinik liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des Leimbergbachs. Wegen der Nevigeser Straße und der parallel hierzu verlaufenden Wasserleitung werden bereits im derzeitig unbebauten Zustand die oberirdischen Fließwege vollständig zum Lohbach abgeleitet und ebenfalls die unterirdischen Fließwege beeinträchtigt. Gegenüber der Gewerbebebauung verursacht die Maßregelvollzugsklinik eine erheblich kleinere Flächenversiegelung und stellt nun lediglich für den Leimbergbach eine potentielle Belastung dar. Diese wird durch geeignete Maßnahmen reduziert.

Die Neubebauung sieht mehrere Gebäude vor, so dass keine großen Geländeumformungen erforderlich sind. Dort wo die Hauptfließwege verlaufen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Höhenlage der Nevigeser Straße bleibt ebenfalls unverändert. Somit werden gegenüber dem Ist-Zustand die oberirdischen Fließwege nicht signifikant verändert. Die vorhandenen oberirdischen Sturzflutwege zum Geländetiefpunkt Nevigeser Straße/Schanzweg und von dort zum Lohbach bleiben erhalten. Eine Versickerung ist grundsätzlich möglich.

Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt.

Mit Maßnahmen wie Dachbegrünung und weitestgehend wasserdurchlässig befestigten Hof- und Verkehrsflächen können die negativen Auswirkungen der Neubebauung merklich minimiert werden. Damit die Quellschüttungen nicht signifikant beeinträchtigt werden, sind jedoch noch weitergehende Maßnahmen wie z. B. Niederschlagswasserversickerungsanlagen erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Um die Auswirkungen auf die Quellschüttungen beurteilen zu können wurden seinerzeit für die Gewerbegebietserschließung eine Matrix mit zwei Bewertungsmaßstäben entwickelt. Der Bewertungsmaßstab A gilt für die empfindlicheren Quellbereiche hierfür gilt:

Abweichung: > 10 % kritisch
5-10 % beeinflusst
< 5 % unbeeinflusst

Für die weniger kritischen Quellbereiche gilt der Bewertungsmaßstab B:

Abweichung: > 25 % kritisch
10-25 % beeinflusst
< 10 % unbeeinflusst

Da der Leimbergbach zu den weniger kritischen Gewässern gehört, gilt der Bewertungsmaßstab B.

Mit 26 % Abweichung für den Leimbergbach Quelle Nord bzw. 13 % Abweichung für den Bezugspunkt Zusammenfluss der Quelläste ist die Versickerung grundsätzlich als kritisch anzusehen. Kompensationen durch eine abflussoptimierte Bauweise, Versickerung und Retention sind erforderlich, im Fall der geplanten Maßregelvollzugsklinik aber auch möglich. Unter Verwendung des Wasserbilanztools der Uni Münster in der Entwässerungsstudie wurden überschlägig die Jahreswasserbilanzen ermittelt. Hierbei wurde deutlich, dass herkömmliche Oberflächenbefestigungen kritisch sind. Durch extensive Gründächer, größtenteils wasserdurchlässig befestigte Verkehrsflächen und die Niederschlagswasserversickerung in begrünten Mulden kann im Vergleich zum Ist-Zustand eine ausgeglichene Wasserbilanz erzielt werden. Sofern keine punktförmige Niederschlagswassereinleitung erfolgt, ist der Quellabstand der Neubebauung mit ca. 240 m ausreichend. Da die potentiellen Nieder-

schlagswasserversickerungsanlagen an bzw. oberhalb des Flächenschwerpunktes des Quelleinzugsgebietes liegen, sind keine signifikant negativen Veränderungen auf die Fließzeiten des Grundwassers zu erwarten. Die vorhandenen Informationen sind ausreichend um die hydraulische Situation beurteilen zu können. Weitere Untersuchungen hinsichtlich der Freilegung der Quellgebiete des Lohbaches und des Leimbergbaches, um die Hydraulik des Niederschlagswassers exakt beurteilen zu können sind nicht notwendig.

Sofern die Dachflächen extensiv begrünt, der Sportplatz, die Hof- und ein Großteil der Verkehrsflächen weitestgehend wasserdurchlässig befestigt werden und das gefasste Niederschlagswasser in begrünte Mulden bis zu einer hohen Jährlichkeit versickert, ist eine für den Leimbergbach schadlose Bebauung möglich, so dass dem Verschlechterungsgebot durch geeignete Maßnahmen entsprochen wird. Weitere aktive Verbesserungsmaßnahmen sind laut der Unteren Wasserbehörde im Planbereich nicht sinnvoll.

Dem Gutachter, der Unteren Wasserbehörde und den Wuppertaler Stadtwerken sind keine verrohrten oder verschütteten Quellen im Geltungsbereich der Bauleitpläne bekannt. Auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Hinweise eingegangen.

Würdigung zu 1.5

Es ist richtig, dass es im Bereich der Siebeneicker Straße zu einer Querschnittsverengung des Mischwasserkanals kommt. Ursprünglich verlief der Mischwassersammler ca. 60 m weiter in nordwestlicher Richtung, parallel zur Siebeneicker Straße auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Umlegung des Mischwassersammlers war seinerzeit im Rahmen der Neuerstellung der Unterführung der hier kreuzenden Bahnlinie (S9) erforderlich. Die Baumaßnahme „Kanalisation Siebeneicker Straße“ wurde im Jahr 1999 durch die Technischen Betriebe Velbert im Auftrag der WSW AG durchgeführt. Es ist den Wuppertaler Stadtwerken nicht bekannt, dass es zu Vernässungsbereichen im Bereich von Schachtbauwerken gekommen ist. Nach Rücksprache mit dem Technischen Betrieb Velbert werden keine entwässerungstechnischen Probleme gesehen, solange die Anforderungen, die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan von der Stadt Velbert gestellt wurden, Berücksichtigung finden.

Die Stadt Velbert plant nach eigenen Aussagen ein Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet, welches die gesamte gewerbliche Fläche der Forensik schon vor einiger Zeit mit berücksichtigt hat. Die Wuppertaler Stadtwerke sind seinerseits bei Ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 EW ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW (150 Patienten + 200 Mitarbeiter $\cdot$ $\frac{1}{3}$ EW = 150 + 67 = 217 EW). Dieser Ansatz enthält Sicherheiten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es ist somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklinik ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmissstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu befürchten.

Die Kanäle innerhalb der Maßregelvollzugsklinik gehören zur Grundstücksentwässerung und werden somit vom Bauherren der Maßregelvollzugsklinik privat gebaut und bezahlt. Das gleiche gilt für die Pumpstation, da hieran nur die Maßregelvollzugsklinik angeschlossen wird. Somit entstehen durch diese entwässerungstechnischen Einrichtungen für den Gebührenzahler keine zusätzlichen Kosten.

Auch alle Folgekosten für die entwässerungstechnischen Einrichtungen die innerhalb der Forensik liegen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Pumpstation, Versickerungsanlagen), obliegen dem Eigentümer der Maßregelvollzugsklinik da dieser sie auch betreibt.

Würdigung zu 1.6

Zur Umsetzung der Planung sind Aufwendungen für die Erschließung des Plangebietes (Verkehr-, Ver- und Entsorgung) erforderlich. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, der für diesen Streckenabschnitt der Nevigeser Straße der Straßenbaulastträger ist, ist ein Umbau des Einmündungsbereiches Schanzenweg erforderlich. Diese Maßnahme und auch die Aufwendungen für Erstellung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen als auch für die erforderlichen artenschutzrechtlichen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Stadt Wuppertal als Planungsfolgekosten zu tragen. Erschließungskosten für private Anlieger entstehen nicht. Eine Bodenwertermittlung wurde zu diesem Planungsstand noch nicht vorgenommen, insoweit auch noch kein Kostenvergleich im Bezug zum (erzeugten) Grundstückswert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass kein zwingender Bezug zu einem ggf. entstehenden „negativen“ Bodenwert und der Sinnhaftigkeit der Planung besteht. Auch in einem solchen Fall wäre die Planung in die strategischen Überlegungen der Stadtentwicklung einzustellen und zu bewerten. Ebenso besteht für das Land NRW ein hoher Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Grunderwerbs, um die Planungsziele erreichen zu können.

Würdigung zu 1.7

Die Fläche der geplanten Maßregelvollzugsklinik wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bau einer Maßregelvollzugsklinik würden diese ca. 5 ha für die Landwirtschaft verloren gehen. Planungsrechtlich ist die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen, so dass an dieser Stelle nicht von einer Betroffenheit gesprochen werden kann (s. Stellungnahme 2.2 Landwirtschaftskammer NRW). Die zwei Landwirte, die dort die Flächen bewirtschaften, haben eine vertragslose Nutzung, die jederzeit kündbar ist. Die umliegenden Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung. Ihre räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung und die Vermeidung von übermäßigen Lichtemissionen sind ebenfalls zu berücksichtigen

Würdigung zu 1.8

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenen Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt.

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Kaltluftproduktion auf der betroffenen Fläche verringert und die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte¹ ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung – unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zu vertreten.

Um die klimatischen Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung weitestgehend zu minimieren sind, in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde die nachfolgenden Einschränkungen zu beachten:

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1230 ist eine Grundflächenzahl von max. 0,3 festzusetzen.
- Darüber hinaus sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass das Dach des Baukörpers als begrüntes Flachdach auszuführen und dauerhaft zu erhalten ist. Mit dieser Festsetzung wird in erster Linie ein ökologischer Kompensationseffekt für die Schutzgüter Klima, Biotop und Wasser erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 erwartet.

Würdigung zu 1.9

Die Wahl des Standortes der Maßregelvollzugsklinik ist eine strategische Entscheidung (s. Würdigung 1.1).

Die Maßregelvollzugseinrichtung wird über die modernsten Sicherheitsstandards verfügen. Berücksichtigung finden hier die Erfahrungen in Bau und Betrieb der im Rahmen des 1. Ausbau- und Dezentralisierungsprogramms errichteten Kliniken. Diese Bauten basierten auf Vorschlägen der *Europäischen Expertenkommission* zu "Rahmenbedingungen und Struktur einer neuen Maßregelvollzugsklinik", den Ergebnissen des Gutachtens der *unabhängigen Expertenkommission* "Sexualstraftäter im Maßregelvollzug - Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit" sowie dem Gutachten zu Grundfragen der Sicherheit in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Die Konzeption der neuen Kliniken wird gemeinsam mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen und ihren therapeutischen Leitern entwickelt. Das Rahmensicherheitskonzept wird zusätzlich mit den Sicherheitsfachkräften der nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen abgestimmt. Die Polizeibehörden, die für besondere Sicherheitsfragen zuständig und spezialisiert sind, werden bei der Erstellung des Sicherheitskonzepts einbezogen. Die Klinik wird aufgrund des aktuellsten Erfahrungs- und Wissensstandes in Sicherheit und Therapie konzipiert. Durch baulich/technische Sicherung in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen werden alle Möglichkeiten genutzt, Entweichungen aus der Einrichtung zu verhindern.

¹ Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (siehe Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000).

Bauliche Sicherheit

Außenumwehrung

- Die sicherheitsrelevanten Bereiche werden durch eine Mauer oder einen Zaun umfasst. Die Gestaltung der Außenumwehrung wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Daher können bei Eignung des Geländes auch durchsichtige Sicherungszäune in Betracht kommen.
- Die Außenumwehrung wird von innen eine Mindesthöhe von 5,50 m haben.
- Auf der Außen- und Innenseite der Außenumwehrung wird ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten. Auf der Innenseite sind Gebäude, Masten etc. mindestens 7 m von der Zaunanlage entfernt.
- Der Zugang und Zufahrt in das Gelände werden nur an einer Stelle durch die gesicherte Pforte möglich sein. Diese wird zwei getrennte Fußgängereingänge und eine Fahrzeugschleuse erhalten.
- Die äußeren Schleusentüren im zentralen Pfortenbereich werden nur durch das besonders gesichert untergebrachte Pfortenpersonal zu öffnen sein.
- Im Pfortenbereich finden sowohl Personen- als auch Fahrzeugkontrollen statt.
- Es wird eine ausreichende Beleuchtung im Alarmfall sichergestellt.

Bauliche Sicherheit innerhalb der Außenumwehrung

- Die geplante Größenordnung bietet die Gewähr für einen überschaubaren Verantwortungsbereich, der sowohl die äußere Sicherheit als auch die innere Sicherheit gewährleistet.
- Die innere Struktur der Einrichtung gewährleistet ebenfalls ein Höchstmaß an Sicherheit durch soziale Kontrolle. Wichtig sind hier insbesondere die Größe und bauliche Struktur der Stationen, die ausreichend überschaubar sein werden.
- Alle sicherheitsrelevanten Fenster bestehen aus besonderem Sicherheitsglas soweit keine Vergitterung erfolgt.
- Die Zugänge in die Stationen werden besonders gesichert.
- Im gesicherten Bereich werden ausschließlich Einzelzimmer vorgesehen.
- Für alle Unterbringungszimmer im gesicherten Bereich werden die baulichen Voraussetzungen für den Nachteinschluss geschaffen. Dies umfasst besonders gesicherte Zimmertüren, Fensteranlagen sowie eine Patientenrufanlage.
- Für die Wohngruppen werden die Voraussetzungen für den Nachtverschluss geschaffen.
- Es werden Kriseninterventionsräume vorgesehen.
- Neben den Patientengebäuden befinden sich auch alle therapeutischen und sozialen Räumlichkeiten wie Arbeits- und Beschäftigungstherapie innerhalb der gesicherten Umwehrung.
- Um notwendige Ausführungen fluchtgefährdeter Patienten auf ein Minimum zu beschränken, wird die Klinik über eine eigene medizinische Einheit für Zahnarzt, Internist und Hausarzt verfügen.
- Die Klinik wird über eine Personennotrufanlage verfügen, die für Sicherheitsstörungen eine unverzügliche Reaktion der Alarmgruppe ermöglicht.

Organisatorische Sicherheit

Der nachhaltigste Schutz der Bevölkerung wird durch eine qualifizierte Behandlung erzielt. Neben baulichen und technischen Maßnahmen tragen auch Faktoren wie die therapeutische Einbindung der Patienten, die soziale Kontrolle, die personelle Besetzung und die organisatorischen Sicherheitsregelungen der Klinik eine wesentliche Rolle. Daraus folgen Anforderungen an das Personal in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Es wird eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern/-innen zur Verfügung stehen, damit die Patienten angemessen behandelt, betreut und überwacht werden können. Die Mitarbeiter/-innen werden speziell entsprechend ihrer Qualifikation ausgewählt und ständig beruflich begleitet. Von besonderer Bedeutung ist auch eine regelmäßige Fortbildung des Personals, damit Krisen bei den Patienten, insbesondere bei etwaigen Gefährdungspotentialen in ihrer Entwicklung, besser erkannt werden können und im Krisenfall angemessen reagiert werden kann. Die perso-

nale Anbindung der Patienten an konstante Bezugspersonen (Bezugstherapeuten und -pfleger) spielt dabei eine wichtige Rolle. Qualitätssicherung und –Verbesserung, sowie Evaluation therapeutischer Behandlungsmaßnahmen gewährleistet dies ebenso, wie eine umfassende Nachsorge.

Die organisatorischen Sicherheitsregelungen werden mit dem LB MRV auf Basis der landeseinheitlichen Sicherheitsrichtlinien abgestimmt. Diese Regelungen umfassen z.B. Vorgaben für Kontrollen der Patienten und die Festlegungen für die Alarmgruppen. Maßnahmen bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen werden unter Beteiligung des Landesamtes für zentrale polizeiliche Dienste vorbereitet.

In jeder Einrichtung wird darüber hinaus beim späteren Betrieb eine Sicherheitsfachkraft tätig sein, die die Klinikleitung in Sicherheitsfragen berät.

Nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gab es im Jahr 2014 eine Bauvoranfrage, um in direkter Nachbarschaft der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten. Die nun in der Stellungnahme der Stadt Wülfrath beschriebenen Nutzungskonflikte stellten in der damaligen Einverständniserklärung der BDA (die Maßregelvollzugsklinik in Wülfrath zu errichten) keine Einschränkung dar.

Der Ausschluss möglicher Nutzungskonflikte wie auch die Gewährleistung, keine Sichtbeziehung zur Vermeidung der Kontaktaufnahme zum Inneren des Geländes sicherzustellen, ist eine Anforderung die seitens der BDA seinerseits nicht gestellt wurde.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw., gibt es organisatorische Möglichkeiten, die ein Aufeinandertreffen an den Bushaltestellen verhindern können. Eine Unvereinbarkeit der Planung der Maßregelvollzugsklinik mit dem Standort der BDA liegt offensichtlich nicht vor.

Würdigung zu 1.10

Es ist unbestritten, dass der Planbereich aufgrund seiner derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ein Teil des größeren Freiraum- und damit auch Naherholungsbereiches zwischen Neviges und Katernberg ist. Dieses ist im Rahmen der Bewertung der Planung hier ein Baugebiet für eine Maßregelvollzugsklinik auszuweisen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen zu den Standortalternativen aber auch zu den ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten soll an der Planung aber dennoch festgehalten werden. Dass das Areal der Maßregelvollzugsklinik zukünftig für die Naherholungsfunktion unter Bezug zu den visuellen landschaftlichen Bezügen verloren geht, ist als Ausfluss der Planung hinzunehmen. Eine Naherholungsnutzung der eigentlichen Fläche selbst hat auch bislang nicht stattgefunden sondern nur im Rahmen der Nutzung des umgebenden Straßen- und Wegenetzes für z.B. Spaziergänge.

Würdigung zu 1.11

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunktion des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den

Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf dokumentiert (Bezirksregierung Düsseldorf (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf Stand Juni 2016, S. 49-50). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des Forensik-Standortes berücksichtigt). Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung kommen. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche auch aufgegeben werden.

Würdigung zu 1.12

Die Erfordernisse ergeben sich aus der ermittelten Bedarfslage des Landes für den Landgerichtsbezirk Wuppertal auf Basis des Maßregelvollzugsgesetzes und liegen insoweit nicht in der Zuständigkeit der Stadt Wuppertal.

Würdigung zu 1.13

Als Folge der Planung werden sich die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wuppertal verringern. Dieses betrifft die Flächen der Maßregelvollzugsklinik in seiner gesamten Ausdehnung von ca. 5 ha. Dieser Flächenverlust soll zugunsten der Planung Maßregelvollzugsklinik hingenommen werden, um im Gegenzug ebenso benötigte Bauflächen für eine größere wohnbauliche Entwicklung im Bereich Lichtscheid planerisch bereitstellen zu können.

Fragen nach der Höhe der avisierten Baukosten für die MVK können nicht beantwortet werden, da die Baumaßnahme durch das Land NRW betrieben wird. Insoweit kann durch die Stadt Wuppertal auch nicht beantwortet werden ob und wenn ja in welcher Höhe sich ggf. Mehrkosten für den Unterhalt der MVK am Standort Kleine Höhe gegenüber dem Standort Lichtscheid ergeben. Aus Sicht der Stadt Wuppertal müsste das Land NW die sich ggf. ergebenden Mehrkosten in Bezug zu den Erwägungen der Stadt zur Standortwahl setzen, um in angemessener Art und Weise der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie Rechnung zu tragen.

Die Höhe der Erschließungskosten zur Entwicklung des Bebauungsplanes 1230 mit den erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen sowie entwässerungstechnischen, - artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen Baumaßnahmen werden derzeit noch ermittelt.

Würdigung zu 1.14

Die sicherheitsrelevanten Bereiche werden durch eine mindestens 5,50m hohe Sicherungsanlage abgesichert. Die Gestaltung der Außenumwehrung wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Daher können bei Eignung des Geländes auch durchsichtige Sicherungszäune in Betracht kommen. Im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens soll es ein Qualifizierungsverfahren mit verschiedenen Büros geben, indem die landschaftsgerechte Einbindung durch verschiedene Varianten beispielhaft aufgezeigt werden soll.

Der Umfang sowie die anzupflanzenden Arten werden so gewählt, dass zum einen standortgerechte (heimische) Pflanzen angepflanzt werden sollen und zum anderen die zu berücksichtigenden Sicherheitserfordernisse (auf der außen- und Innenseite der Außenumwehrung wird ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen von jeglicher die Sicht einschränkender Bepflanzung mit jeweils einem etwa 1 m breiten befestigten Weg freigehalten) eingehalten sind.

Die Klinik wird lediglich im Rahmen einer üblichen Straßenbeleuchtung im Bereich von Stellplätzen, Zuwegungen und Eingängen beleuchtet sein. Die Zuwegungsbeleuchtung wird z.B. mittels Pollerleuchten gewährleistet. Lediglich im Alarmfall erfolgt zusätzlich eine abschnittsweise Beleuchtung z.B. des Sicherheitszaunes.

Würdigung zu 1.15 - Umweltschadensgesetz

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) ist am 14.11.2007 in Kraft getreten. Das Umweltschadensgesetz setzt die europäische Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABIEU 2004 Nr. L 143, S. 56) um. Ziel des Gesetzes ist es, auf der Grundlage des Verursacherprinzips eine Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von näher definierten Umweltschäden zu schaffen. Das Gesetz gilt u.a. für Schädigungen von Arten, natürlichen Lebensräumen, Gewässer und des Bodens. Die genaue Bestimmung der in den Anwendungsbereich des USchadG fallenden Umweltschäden ergibt sich aus den betroffenen Fachgesetzen.

Nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz) liegen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft, die durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, nicht von vornherein im Konflikt mit dem USchadG. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen liegen u.a. nicht vor, wenn die nachteiligen Aus-

wirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässig wurden (§ 19 Abs. 1 BNatSchG) und in diesem die Folgewirkung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ordnungsgemäß abgehandelt wurde. Das USchadG ist somit zunächst nachrangig gegenüber den Regelungen aus dem BauGB und BNatSchG. Dieses setzt eine fach- und sachgerechte Erhebung der relevanten Umweltwirkungen mit anschließender Abwägung und Folgenbewältigung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens voraus. Auch hinsichtlich des planerisch vorgesehenen möglichen Eingriffes in den Boden und in Gewässer kann derzeit noch kein Konflikt mit dem USchadG gesehen werden. Eine Schädigung des Bodens ist nach § 2 Nr. 1 lit.c) USchadG ein Umweltschaden, wenn eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG vorliegt, die erstens „durch die direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen“ wurde und die zweitens „Gefahren für die menschliche Gesundheit“ verursacht. Eine Erläuterung dieser Gefahr für die menschliche Gesundheit enthält das USchadG selbst nicht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit im Sinne des USchadG ergeben sich zunächst aus den Prüfwerten der BBodSchV zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser soweit beim letzteren durch die Nutzung des betroffenen Grundwassers Gefahren für den Menschen verursachen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass auch ein Gewässerschaden im Sinne des USchadG vorliegt, dieses wird nur ausnahmsweise der Fall sein.

Nach § 2 Nr. 1 lit. b) USchadG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt eine Schädigung der Gewässer vor, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

- den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers
- das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder
- den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

entstehen. Ansatzpunkt für die Frage, ob „nachteilige Auswirkungen“ vorliegen, ist der zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses faktisch vorliegende Gewässerzustand (Ausgangszustand) unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27, §30, § 47 WHG. Darüber hinaus müssen die nachteiligen Auswirkungen „erheblich“ im Sinne des § 90 WHG sein, eine Legaldefinition hierfür liegt nicht vor und ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen und in der Regel von der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Erheblich sind Auswirkungen nur dann, wenn sie durch qualifizierende Merkmale² gekennzeichnet sind, deren Vorliegen unter Berücksichtigung der Ziele des USchadG sowie auch des Übermaßverbotes zu beurteilen ist. Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgt nicht zuletzt deswegen eine intensive Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, den Wasserverbänden, dem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser sowie den Wuppertaler Stadtwerken.

Würdigung zu 1.16 - Geologie

Im Bereich der angeführten Grenzschicht zwischen den anstehenden Devon- und Karbonschichten sind keine baulichen Veränderungen geplant. Eine Betroffenheit innerhalb dieses Planverfahrens ist nicht gegeben.

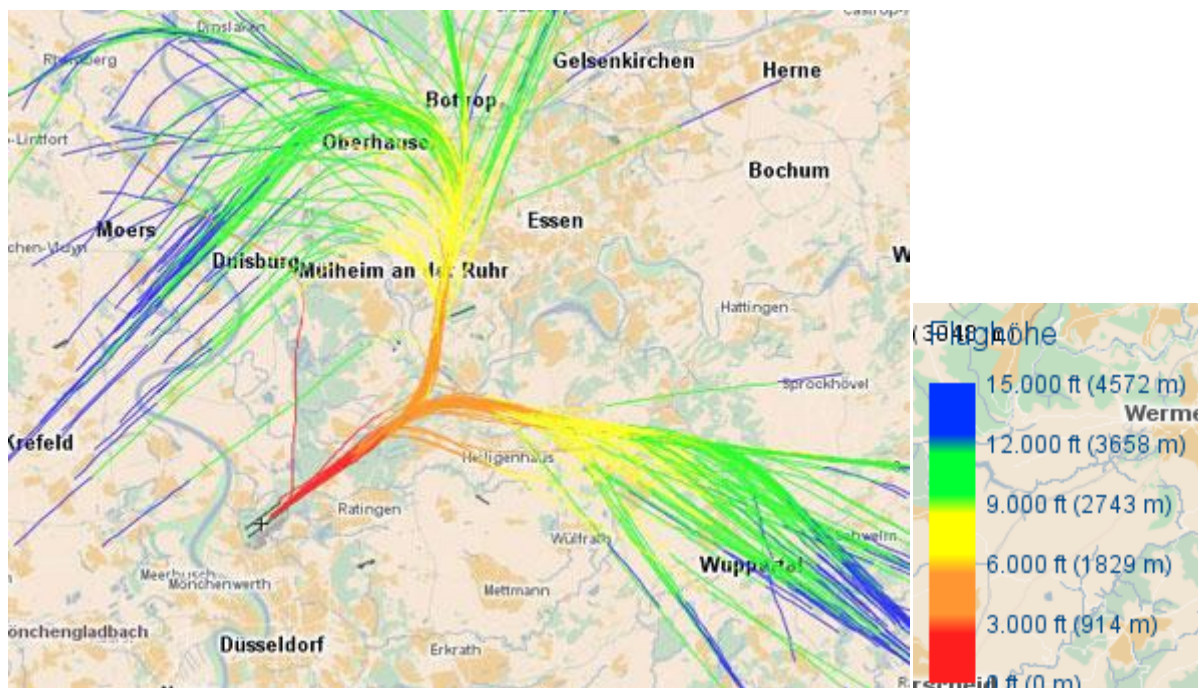
Würdigung zu 1.17 – Immissionsschutz

² BT-Drs 16/3806, Seite 20

Zur Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Verhältnisse im Plangebiet, sowie zu den Auswirkungen der Planung wurde durch das beauftragte Gutachterbüro ACCON eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. In dieser wurden

- die Einwirkungen auf das Plangebiet aus dem Straßenverkehr (Straßenverkehrslärm) und
 - die Einwirkungen auf das Plangebiet durch angrenzende Gewerbebetriebe (Gewerbelärm)
- als relevante Immissionsquellen untersucht. Als nicht relevant sind die Lärmimmissionen seitens
- des Flugbetriebes der Großflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn
 - sowie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen aufzufassen.

Der Einblick in die Umgebungslärmkarte vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.umgebungslaerm-kartierungen.nrw.de) zum Fluglärm ergibt keine Hinweise auf eine diesbezüglich gegebene relevante Belastung. Gemäß den durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) ausgegebenen bzw. abrufbaren Flugspuren liegt Wuppertal im Einflugbereich zum Düsseldorfer Flughafen. Die Flughöhe beträgt dabei zwischen ca. 2000 – 3000 Meter



(www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverläufeonline/Düsseldorf)

Die Lärmbelastungen in Wuppertal durch den regelmäßigen Flugbetrieb der umliegenden Großflughäfen Köln-Bonn und Düsseldorf liegt auch unterhalb der Auslösewerte der Lärmaktionsplanung. Nichts anderes zeigt sich aus dem aktuellen Lärmgutachten zur Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf³ aus dem Jahr 2016.

Hinsichtlich des Lärms aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist festzuhalten, dass gemäß den Regelungen der TA-Lärm aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen als nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlage keine zu berücksichtigenden Emissionen ausgehen (Punkt 1. c der TA-Lärm). Lärm seitens der Landwirtschaft z.B. durch Erntemaschinen oder Traktoren auf dem Feld sind regelmäßig auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu empfindlichen Nutzungen durch diese hinzunehmen. Es handelt sich letztendlich mit Blick auf den

³ <https://www.dus.com/de-de/konzern/unternehmen/kapazit%C3%A4tserweiterung/antragsunterlagen>

Jahresverlauf um seltene Ereignisse (siehe in Analogie auch Punkt 7.2 der TA-Lärm, § 22 Abs. 1 Nr.2 BImSchG, nicht genehmigungsbedürftige Urproduktion gem. im Sinne des § 6 GewO). Anforderungen ergeben sich auch nicht aus der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau-.

Straßenverkehrslärm

Der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm wurde gemäß den Regelungen der RLS-90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. Hierbei wurde auch eine lichtzeichengeregelte Einmündung für die Zufahrt zum Gelände mit den entsprechenden Zuschlägen berücksichtigt. An den Fassaden der nächstgelegenen Gebäude sind Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) tags und von bis zu 51 dB(A) nachts zu erwarten. An den Patientengebäuden wurden Beurteilungspegel von bis zu 54 dB(A) tags und von bis zu 46 dB(A) nachts berechnet. Gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind als Orientierungswerte für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugsklinik“ tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen. Im vorliegenden Fall sind diese Werte für die Bereiche zu berücksichtigen in den die Patienten untergebracht sind.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse und dem großen Abstand zur Nevigeser Straße sind durch aktive Maßnahmen keine wirksamen Minderungen der Geräuschemissionen zu erreichen. Durch eine ca. 230 m lange 3 m hohe Lärmschutzwand entlang der Nevigeser Straße wären nur geringe Pegelminderung von 3 – 4 dB(A) zu erwarten. Mit Blick auf eine landschaftsgerechte Gestaltung des Areals und um die Eingriffe in die Landschaft bzw. das Landschaftsbild zu minimieren, soll auf eine aktive Lösung verzichtet werden. Eine gewisse Pegelminderung wird diesbezüglich durch die erforderliche 5,5 m hohe (gegenüber der Nevigeser Straße zurückgesetzte) Einfriedung des Areals (vorgesehen ist derzeit eine durchsichtige Makrolonwand) eintreten. Im gesamten Plangebiet werden unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung der Einfriedung tags Beurteilungspegel für den Außenbereich ermittelt, die bei maximal 46 dB(A) liegen und damit den hier zum Ansatz gebrachten Orientierungswert von 45 dB(A) um maximal 1 dB(A) überschreiten. Die Festsetzung von passivem Schallschutz gem. DIN 4109 ist nicht erforderlich. Diesbezüglich reichen schon die derzeitigen Anforderungen an die Fenster aus der Energieeinsparverordnung aus, um die geringe Pegelüberschreitung abzudecken.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.06.2016 bis 25.07.2016

2.1 Stellungnahmen des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.05.2016 und 19.10.2016

Stellungnahme vom 25.05.2016

Bereits im Aufstellungsverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung, gleichzeitig Bebauungsplan Nr. 1046 (Schreiben vom 5.9.2002 ff.) und im Beteiligungsverfahren zur 74. Änderung FNP (Schreiben vom 2.2.2012) sowie im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage (WEA) (Schreiben vom 12.1.2015) wurde auf die Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange hingewiesen. Danach zeigen sich in der Urkarte von 1815 bzw. der Erneuerung der Urkarte bis 1870 sowie in der modernen Flurkarte eine

ausgeprägte zackenförmige Struktur, die auch auf dem Luftbild von 1937/38 deutlich im Gelände zu erkennen ist. In Verbindung mit dem Namen "an der Schanze" für eine Hofanlage, die außerhalb des Plangebietes lag und zwischenzeitlich wüst gefallen ist, muss im Plangebiet von erhaltenen Relikten einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage ausgegangen werden. Hierbei handelt es sich um Gräben, die ggf. mit Mauern gefasst sind, sowie die Verfüllung der Gräben und die darin enthaltenen Funde, die wertvolle Informationen zur Geschichte dieser Region tragen. Im aktuellen Planungsverfahren wird eine Fläche als "Bodendenkmal" ausgewiesen, die nicht bebaut werden soll. Bei dieser Fläche handelt es sich um die Übertragung einer Fläche aus der Stellungnahme vom 5.9.2002 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1046. Diese Ausweisung bezieht sich ausdrücklich jedoch nur auf die wüst gefallen Hofanlage, nicht auf die frühneuzeitliche Befestigungsanlage, deren potentielle Ausdehnung auch in der aktuellen Grundkarte zu erkennen ist und die im Umfeld eines geplanten Gebäudes liegt.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Es muss berücksichtigt werden, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

In sämtlichen o.a. Verfahren wurde bereits eine frühzeitige bauvorgreifende Sachverhaltsermittlung angeregt. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Sachverhaltsermittlung wird es möglich sein, die möglichen Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch die Planung beurteilen zu können.

Stellungnahme vom 19.10.2016:

Zur Klärung der Bedenken aus der Stellungnahme vom Mai 2016 wurde eine Sachverhaltsermittlung beauftragt. Die Geländearbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Das Gutachten (Goldschmidt ARCHÄOLOGIE & DENKMALPFLEGE: Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung, Oktober 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis auf erhaltene archäologische Relikte der sogenannten Schanze gibt.

Würdigung: Die Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 10.05.2016

Das für die Planänderung vorgesehene Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Planungsrechtlich ist es jedoch schon nicht mehr als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Insofern sind durch die vorliegende Planung landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes keine gut zu bewirtschaftende und damit aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Fläche in Anspruch genommen werden soll.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Aus-

bringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Dieser Flächenverlust führt insbesondere in der Summe zu einer massiven Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit und damit der Existenzfähigkeit der Betriebe.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere verbieten sich Kompensationsmaßnahmen, wenn durch diese landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden. Es wird deshalb angeregt, einen möglicherweise notwendigen externen Ausgleich hier durch eine flächenschonende Maßnahme oder über ein geeignetes Ökokonto festzulegen.

Würdigung: Als Folge der Planung werden sich die verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wuppertal verringern. Dieses betrifft die Flächen der Maßregelvollzugsklinik in seiner gesamten Ausdehnung von ca. 5 ha und Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Derzeit werden die Ausgleichsmaßnahmen aber noch ermittelt. Auf Bebauungsplanebene können dazu konkrete Maßnahmen getroffen werden.

2.3 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.04.2016

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen der Einschätzung diese Höhe überschritten werden, muss jeder Einzelfall mit Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zugeleitet werden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind maximal bis zu drei Vollgeschosse für die einzelnen Baukörper der Maßregelvollzugsklinik geplant. Auch wenn es keine genaue Definition der Höhe eines Vollgeschosses gibt, ist nicht davon auszugehen, dass das künftige Gebäude, eine Höhe von 30 m erreichen wird.

2.4 Gemeinsame Stellungnahme des BUND, LNU NRW, NABU Stadtverband Wuppertal vom 13.05.2016

Die Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen das vorgelegte Planvorhaben ab. Es wird darum gebeten, dass die Stadt Wuppertal, das Verfahren nicht weiter betreibt.

Die Kleine Höhe sei regional ein **unverzichtbarer**, weitgehend unbebauter und unzerschnittener **Grünzug** zwischen Rheinmittelterrasse und dem Bergisch-Märkischen Erholungsgebiet. Die Stadt Wuppertal hat bereits seit den 1980er Jahren Ideen für verschiedene Bebauungen entwickelt, zuletzt für ein Gewerbegebiet, zwischenzeitlich aber auch für Wohnbebauung auf den Flächen angrenzend an den Schanzenweg.

Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Kleinen Höhe gehören zu den besten Ackerflächen, die Wuppertal zu bieten hat. Leider hat es die Stadt Wuppertal immer vermieden, diese Flächen an Bio-Landwirte zu verpachten, die hier sicherlich eine ökologisch verträglichere Flächennutzung gestalten hätten. Dennoch ist auch im Hinblick auf eine regionale Produktion von Lebensmitteln jeder Quadratmeter wertvoller Ackerböden zu schützen.

Der Standort selber ist nicht als Quelleinzugsgebiet bekannt, doch ist aufgrund der bisherigen Informationen davon auszugehen, dass sich auch hier Wasser sammelt. Die Kleine Höhe ist Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, die auf Ackerflächen angewiesen sind. Das Plangebiet würde

diese Flächen erheblich umgestalten und die gewachsenen Böden zerstören. Weder Gebäude noch die angedachten Außenflächen sind ohne Weiteres auf den hier anstehenden Böden zu gestalten, sie würden erhebliche Veränderungen mit sich bringen. Sollte die Stadt das Planverfahren nicht einstellen, so sind im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen sowohl die Ackerflora, die Ackermoose und Tiere wie Feldvögel (z.B. Feldlerche, Rotmilan usw.), Säuger (z.B. Feldhase, Fledermäuse), Reptilien (alle Arten) und offenlandbewohnende Insekten besonders zu beachten. Dabei muss auch dargestellt werden, wie sich durchziehende bzw. überwinternde Arten zu diesem Areal verhalten.

Die Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe würde nach den bekannten Informationen eine gewerbliche Bebauung weitgehend unmöglich machen. Die Stadt vermeidet es aber, mit dem jetzigen Planungsverfahren auch weitergehende Schritte einzuleiten, um grundsätzlich weitergehende Planungen auf den Flächen „hinter“ der Klinik zu beenden.

Insofern müssen wir davon ausgehen, dass auch nach einem aus Sicht der Stadt „erfolgreichen“ Satzungsbeschluss für die Klinik auf der Kleinen Höhe weitere Inanspruchnahmen z.B. für ein Wohngebiet folgen werden. Diese Annahme gilt solange, wie nicht mindestens zeitgleich im laufenden Entwurfsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf eine Änderung mit Rücknahme des gewerblichen Standortes (oder alternativer Festsetzungen als ASB) sowie eine über das unmittelbar für die Klinik erforderliche Suchgebiet hinausgehende FNP-Änderung mit dem Ziel der kompletten Aufgabe von Bauvorhaben auf der Kleinen Höhe angestoßen werden.

Somit ist davon auszugehen, dass die Bebauung einer Teilfläche weitere Zerstörungen im zentralen Bereich der Kleinen Höhe nach sich ziehen würde. Diese Vorstellung ist absolut indiskutabel, so dass die Planung komplett abgelehnt wird.

Würdigung: Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Artenschutz

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Artenschutzprüfung erarbeitet, welche bisher zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der geringen Biotopwertigkeit des Plangebiets artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche - eine typische Art offener Ackerlebensräume – absehbar sind. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial für die Art stehen auf angrenzenden Ackerflächen zur Verfügung. Ihre räumliche Festlegung und planungsrechtliche Sicherung erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung und die Vermeidung von übermäßigen Lichtemissionen sind ebenfalls zu berücksichtigen

Inanspruchnahme von Freiraum

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das

Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das Forensik-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Dies erfolgt auf Bebauungsebene bzw. im städtebaulichen Vertrag.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Für den restlichen Bereich der Kleinen Höhe bleibt die Darstellung gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan bestehen. Der Stadt Wuppertal ist klar, dass es mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung kommen kann. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden.

2.5 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 27.04.2016

Den Baugrund bilden Böden aus Hochflächenlehm über Schluffstein- und Tonstein – Verwitterungsbildungen der Velbert Schichten (Devon). Staunäseeböden sind im nordwestlichen Flächenbereich entlang des Schanzenweges ausgewiesen gemäß dem Auskunftssystem der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000.

Die Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und bewerten.

Vorsorgender Bodenschutz

Die zur Niederschlagswasserversickerung vorgesehenen Flächen dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden (Bodenverdichtungsgefährdung). Es wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Entwässerungsplanung sind Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchgeführt worden. Das Gutachten besagt, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Unter einer 25-45 cm mächtigen Oberbodenschicht stehen schluffige-stuckige Böden an. Ab einer Tiefe von 50-110 cm steht Tonstein mit festen Stücken an. Im Innenbereich der geplanten Maßregelvollzugsanstalt ist der Untergrund eher schlecht und im Geländetiefpunkt mäßig sickertfähig. Es wird entsprechend relativ viel Platz aufgrund des Bodenaufbaus benötigt, die Versickerungsanlagen werden im Plangebiet verteilt angelegt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

2.6 Stellungnahme IHK Wuppertal, Solingen, Remscheid vom 03.05.2016

Gegen die Zielsetzung der Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen zu schaffen, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich für die geplante Maßregelvollzugsklinik als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine gewerbliche Nutzung der Flächen hat sich aus verschiedenen Gründen bisher nicht realisieren lassen. In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Gewerbeflächen für Unternehmen muss aus Sicht der IHK ein Ersatz für die verloren gegangenen Flächen geschaffen werden. Auch wenn es sich bei dem „Suchraum Forensik-Standort“ nur um einen 10 ha großen Teilbereich der ehemals geplanten 27,1 ha gewerblichen Bauflächen handelt, ist eine gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen für gewerbliche Nutzungen faktisch ausgeschlossen, da Kliniken wie die geplante Maßregelvollzugsklinik planungsrechtlich besondere Schutzansprüche genießen.

Im Interesse der Wuppertaler Unternehmen und möglicher Investoren sollte es gelingen, gemeinsam mit dem Land NRW und der Bezirksregierung einen Ersatz für die nicht mehr verfügbaren gewerblichen Bauflächen im Wuppertaler Stadtgebiet zu finden und planungsrechtlich zu sichern.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf dokumentiert (Bezirksregierung Düsseldorf (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf Stand Juni 2016, S. 49-50). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des Forensik-Standortes berücksichtigt.) Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

2.7 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf vom 20.04.2016

In südöstlicher Richtung befindet sich ein Handwerksbetrieb aus dem Kfz-Gewerbe. Die Belange des Handwerks sind somit betroffen.

Nach Ansicht der Kammer handelt es sich bei der Maßregelvollzugsanstalt um eine Pflegeanstalt im Sinne der TA Lärm Nr. 6.1 f). Diese Kategorie genießt bezüglich der Schallimmissionen einen sehr hohen Schutzanspruch von 45 db (A) im Tageszeitraum und 35 db (A) im Nachtzeitraum.

Im weiteren Verfahren ist aus Sicht der Kammer im Rahmen eines Lärmgutachtens darzulegen, dass die Immissionsschutzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Mit der Klinikplanung dürfen für den bestehenden Kfz-Betrieb keine Betriebseinschränkungen einhergehen. Hierbei ist ein entsprechender Entwicklungsspielraum zu berücksichtigen, um den Standort auch langfristig zu sichern.

Würdigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan 1230 setzt den künftigen Planbereich als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Maßregelvollzugsklinik fest. Für Sondergebiete sind im Beiblatt 1 zur DIN 18005 keine festen Orientierungswerte genannt, sondern eine Spannbreite, aus der je nach Nutzungsart der jeweilige Orientierungswert zu wählen ist. Da Klinikstandorte einen besonderen Schutzanspruch genießen werden die niedrigsten Orientierungswerte tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A), die im Beiblatt 1 zur DIN 18005 für SO-Gebiete aufgeführt werden, berücksichtigt. Hinsichtlich der gewerblichen Geräuscheinwirkungen entsprechen diese Orientierungswerte den Richtwerten der TA Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten.

Für den Bebauungsplan wurde ein Lärmgutachten erstellt (acon ENVIRONMENTAL CONSULTANS: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1230 „Kleine Höhe“ sowie der 103. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wuppertal, November 2016). Die Berechnungsergebnisse aus dem Lärmgutachten für den süd-östlich gelegenen Gewerbebetrieb zeigen, dass auf dem Gelände der Maßregelvollzugsklinik bzw. an den Patientengebäude maximal Beurteilungspegel von 26 dB(A) bzw. 24 dB(A) erreicht werden und somit der Immissionsrichtwert um mindestens 21 dB(A) unterschritten wird. Durch den geplanten Klinikstandort wird der Kfz-Betrieb nicht eingeschränkt, die zulässigen Geräuschemissionen werden durch näher gelegene Immissionsorte begrenzt.

2.8 Stellungnahme Wuppertaler Stadtwerke vom 10.05.2016

Die WSE Energie & Wasser AG teilt mit:

Die Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Der Bereich Projektierung Anlagen, Leitungen Strom merkt an: Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist die Erweiterung des Stromversorgungsnetzes erforderlich.

Der Bereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, Leitungen von Seiten WSW 12/123 sind nicht direkt betroffen. Löschwasserbedarf muss allerdings geklärt werden, wenn die Planungen weiter verfolgt werden. Keine Gasleitungen von WSW in dem Bereich, eine Ferngasleitung Dritter führt über das Gelände.

Für die Stadt Wuppertal (Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal), die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilt mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG ist, wird mitgeteilt, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Generell wird eine Stromversorgung und Löschwasser Bereitstellung möglich sein. Im Zuge der weiteren Projektarbeit wird die konkrete Umsetzung geklärt. Dies geschieht allerdings nicht auf Bauungsplanebene, sondern kann im Baugenehmigungsverfahren behandelt werden. Eine Querung der Ferngasleitung ist möglich.

2.9 Stellungnahme GASCADE vom 19.04.2016

Die GASCADE Gastransport GmbH, antworten zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von der Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

Zur Vereinfachung wurden die eigenen nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln benannt, sondern allgemein als Anlagen. Als Anlagen bezeichnet man die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass von der o. g. Maßnahme nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	Horath - Wülfrath				WINGAS GmbH

Die Lage der Anlagen verläuft östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, liegt aber noch im ehemaligen Suchraum der zum Aufstellungsbeschluss gewählt wurde. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Plan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. Die Lage der Anlagen ist durch Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers zu prüfen.

Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen den vorgesehene Bebauungsplan 1230 und der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für den Bebauungsplan 1230 und 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung der Anlagen mit GASCADE abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hin-

aus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich der Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich der Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen.

Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Im Bereich der Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage der Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne GASCADE Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Erdungsbänder **nicht** über den Anlagen verlegt werden dürfen.

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist im Bereich einer Parallelführung ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten. Um Abweichungen bei der Bohrung zu vermeiden, ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Im Kreuzungsbereich ist bei einer grabenlosen Verlegung ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu den Anlagen einzuhalten.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche den Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Der Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit der Anlagen überwachen. Zusätzlich muss durch ein Messprotokoll nachgewiesen werden, dass während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf vorliegt. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhandigen.

- Tiefwurzeln Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzeln Gehölze im Schutzstreifen ist die GASCADE Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich des Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz der Anlagen wird im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durchgeführt, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Im Bereich zu der geplanten Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.

Wie man dem Bestandsplan entnehmen kann, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von der Stadt zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Würdigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die eigentliche geplante Maßregelvollzugsklinik ist von der Gasleitung nicht betroffen und liegt östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Bei der benötigten Verlegung bzw. dem Bau des neuen Schmutzwasserkanals müssen die von GASCADE geforderten Punkte jedoch berück-

sichtigt werden. Die Wuppertaler Stadtwerke, die für den Bau des neuen Kanals verantwortlich sind, haben die Stellungnahme von GASCADE ebenfalls erhalten.

2.10 Stellungnahme der Stadt Velbert vom 13.05.2016

1) Freiraum und Natur

Der Standort der Maßregelvollzugsklinik kann als isolierter Standort im Freiraum angesehen werden. Die bisher vorhandene natürliche Trennung der Siedlungsbereiche wird durch die Ansiedlung der Maßregelvollzugsklinik und einer möglichen späteren Ansiedlung von gewerblicher Nutzung im Umfeld der Klinik aufgehoben. Die gliedernde Funktion des regional bedeutsamen Grünzuges wird in diesem Bereich aufgegeben und die ökologische Funktion als Biotopverbund erheblich beeinträchtigt.

2) Naherholung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum wird von vielen Velbertern als Naherholungsgebiet genutzt. Durch die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik sowie einer möglicherweise folgenden gewerblichen Entwicklung, wird dieser Raum für erholungssuchende Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen und auch die angrenzenden Flächen in ihrer Qualität beeinträchtigt. Der Bereich der Kleinen Höhe hat aufgrund der Topografie eine gestaltende und gliedernde Funktion. Die Fläche ist der einzige größere Freiraumbereich, der die Siedlungsbereiche von Wuppertal und Neviges voneinander trennt und als großflächiger, ackerbaulich genutzter Landschaftsraum in diesem Bereich erlebbar ist. Aus diesen Gründen ist auch im Umweltbericht zu dem damaligen Bebauungsplanverfahren 1046 (Gewerbegebiet Kleinhöhe) darauf hingewiesen worden, dass durch die vorhandene ackerbauliche Nutzung in der Kuppenlage weite und ungestörte Sichtbeziehungen bestehen. Dadurch ergibt sich eine visuelle Verletzbarkeit des Landschaftsbildes. Verstärkt wird dieser Effekt durch die relative Reizarmut des Geländes. Das Landschaftsbild erfährt durch eine bauliche Entwicklung an dieser exponierten Stelle somit eine deutliche Überformung und Beeinträchtigung.

Aufgrund der exponierten Lage besteht eine gute Sichtbarkeit des Standortes von den Wohngebieten in Neviges vor allem in dem Bereich Hülgestraße / Auf den Pöthen. In dem Bauleitplanverfahren ist daher zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B. Eingrünung des Standortes im Bereich des Schanzenweges) eine Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erreicht werden kann. Durch die negativen Auswirkungen auf die Belange der Naherholung und des Landschaftsbildes entsteht eine unmittelbare Betroffenheit der Velberter Bürger, die in Velbert-Neviges wohnen bzw. diesen Bereich für ihre Naherholung nutzen.

3) Klimatische Auswirkungen

Aus klimatischer Sicht sind siedlungsnah Freiflächen von außerordentlicher Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete und für den klimatischen Ausgleich. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 1046 wird der Fläche eine hohe Klimaaktivität zuzuschreiben, d.h. die Flächen kühlen nachts stark ab, beeinflussen lokale Windsysteme und erbringen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen würde sich auch auf die Wohngebiete in Velbert-Neviges auswirken.

4) Entwässerung des Bereiches „Kleine Höhe“

Schmutzwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Kupferdreh und entwässert über das Velberter Stadtgebiet. Gemäß Schmutzfrachtberechnung des Ruhrverbands (2004) wird eine Drosselwassermenge von 49 l/s aus dem RÜB Am Dönberg in Richtung Velbert abgeleitet. Sowohl die Abgabemenge als auch die Schmutzfracht aus dem Gebiet Wuppertal haben Einfluss auf die übrigen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Velbert. Die geplante Erweiterung ist daher hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schmutzfrachtberechnung zu prüfen. Erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der abwassertechni-

schen Nachweise dürfen nicht zu Lasten der Stadt Velbert gehen und sind auf dem Wuppertaler Stadtgebiet zu kompensieren.

Regenwasser

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen der Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen (aus Sicht der Gewässerökologie) im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Darüber hinaus ist nach Angaben der Technischen Betriebe Velbert das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100-jährliche Hochwasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird.

Ökologische Verbesserung der Gewässer

Die Stadt Velbert investiert in die ökologische Verbesserung der berichtspflichtigen Gewässer Hardenberger Bach und Deilbach zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Ein wichtiger Baustein sind hier neben den eigentlichen Hauptläufen auch die Nebengewässer. Hier unterliegen vorhandene gute Gewässer dem Verschlechterungsverbot. Der ökologische Zustand der Nebengewässer Asbruchbach, Mühlenbach und Jungmannshofer Siefen sowie Schevenhofer Bach ist bei der Erschließung des Gebietes Kleine Höhe zu berücksichtigen, sofern eine Einleitung und Gewässerbenutzung erfolgt. Die Stadt Velbert fordert aufgrund der oben beschriebenen Entwässerungssituation dezidierte gutachterliche Nachweise darüber, dass die Konzepte zur Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen und nicht zu Lasten der Stadt Velbert bzw. dem angestrebten Ziel der ökologischen Verbesserung der Gewässer gehen.

5) Prüfung von Standortalternativen

Aufgrund der oben genannten Belange ist eine Betroffenheit der Stadt Velbert durch die Bebauung des Bereiches „Kleine Höhe“ nicht auszuschließen. Die Stadt Velbert fordert daher eine intensive Prüfung von Standortalternativen.

Zu 1) Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im nördlichen Plangebiet kommt es zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann jedoch gewährleistet werden, wobei im Rahmen zukünftiger Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen die Ziele des Biotopverbundes zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Anreicherung der offenen Landschaft zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans, ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig.

Zu 2) Würdigung: Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die 103. Flächennutzungsplanebene bereitet die Umsetzung des Bebauungsplanes 1230 vor, was wiederum zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen führt. Durch den Bau einer Maßregelvollzugsklinik im Bereich der Kleinen Höhe kommt es zu einer Beanspruchung vorwiegend

geringwertiger Biotoptypen und nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen. Gesetzlich geschützte oder schutzbedürftige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der Lage innerhalb eines zusammenhängenden Freiraumkorridors sowie der Inanspruchnahme von rund 5 ha Freiraum ergeben sich durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Flächenentwicklung erfolgt in einem bislang ländlich strukturierten Raum mit insgesamt mittlerer Landschaftsbildqualität. Neben der vorgesehenen bis zu dreigeschossigen Bebauung ist die bis zu 5,5 m hohe Mauer/Zaunanlage um das Forensik-Gelände als wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Hierbei werden jedoch keine prägenden Landschaftsbestandteile oder Einzelelemente mit besonderer Bedeutung beansprucht. Dennoch sind umfangreiche Einbindungsmaßnahmen und gestaffelt aufgebaute Eingrünungen erforderlich, um eine möglichst landschaftsangepasste Eingliederung des Klinikstandorts zu ermöglichen. Dies erfolgt auf Bauungsplanebene bzw. im städtebaulichen Vertrag.

Als Ergebnis der Umweltprüfung zur 103. FNP-Änderung in Wuppertal für den Bereich der Kleinen Höhe ist zunächst festzuhalten, dass im Vergleich mit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche die vorgesehene Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu voraussichtlich geringeren Eingriffen und Auswirkungen auf die Umweltmedien führen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Nutzung zu einer höheren Versiegelung sowie zu potenziell stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild führen könnte. Daneben wäre eine Ansiedlung von emittierenden Betrieben mit Auswirkungen auf die Luftreinheit sowie höheren Lärmemissionen u.U. möglich gewesen.

Zu 3.) Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die durch den Bebauungsplan 1230 betroffene Fläche ist in der Planungshinweiskarte des Fachgutachtens „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ aus dem Jahr 2000 als *Freifläche mit hoher Klimaaktivität* ausgewiesen, d. h. sie erbringt in Kombination mit den umgebenen Freiflächen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Die Klimaanalysekarte beschreibt die Planfläche als *Freiland-Klimatop*, auf welchem Frisch- bzw. Kaltluftproduktion stattfindet. Gemäß Fachgutachten speist die betroffene Fläche einen im Verlauf der Nacht in südwestlicher Richtung strömenden, ausgeprägten Kaltluftabfluss, der zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche beiträgt.

Durch eine Nutzungsänderung im Plangebiet wird die Kaltluftproduktion auf der betroffenen Fläche verringert und die bestehende bodennahe Strömung modifiziert. Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte⁴ ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung – unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zu vertreten.

Um die klimatischen Beeinträchtigungen infolge der geplanten Bebauung weitestgehend zu minimieren, sollten nach Aussage der Unteren Immissionsschutzbehörde die nachfolgenden Einschränkungen beachtet werden:

⁴ Ergebnis der Kaltluftsimulation mit dem Kaltluftberechnungsprogramm KALM (siehe Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000).

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1230 ist eine Grundflächenzahl von max. 0,3 festzusetzen.
- Darüber hinaus sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass das Dach der Baukörper als begrünte Flachdächer auszuführen und dauerhaft zu erhalten ist. Mit dieser Festsetzung wird in erster Linie ein ökologischer Kompensationseffekt für die Schutzgüter Klima, Biotope und Wasser erreicht.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine relevanten Änderungen der lokalen Kaltluftströmung durch die Nutzungsänderung des Bebauungsplans 1230 erwartet.

Zu 4.) Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wurde eine Entwässerungsstudie für die geplante Maßregelvollzugsklinik in Auftrag gegeben. Das Regenwasser soll komplett innerhalb des Planbereiches versickert werden, dazu werden im Bebauungsplan u.a. begrünte Dächer, Versickerungsanlagen und eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die Stadt Velbert plant nach eigenen Aussagen ein Abschlagbauwerk auf Velberter Stadtgebiet, welches die gesamte gewerbliche Fläche der Forensik schon vor einiger Zeit mit berücksichtigt hat. Die Wuppertaler Stadtwerke sind seinerseits bei Ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 ausgegangen. Die Maßregelvollzugsklinik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW (150 Patienten + 200 Mitarbeiter $\cdot \frac{1}{3}$ EW = 150 + 67 = 217 EW). Dieser Ansatz enthält Sicherheiten, da ein Teil der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt sind und somit weniger Schmutzwasser verursachen. Es ist somit davon auszugehen, dass die anfallenden Wässer seitens der Maßregelvollzugsklinik ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmissstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu befürchten.

Zu 5.) s. Würdigung 1.1.

2.11 Stellungnahme der Stadt Wülfrath vom 18.05.2016

Der Standort der geplanten Maßregelvollzugsklinik befindet sich in räumlicher Nähe zum Gelände der Bergischen Diakonie Aprath (BDA). Bei der Beurteilung der städtebaulichen Verträglichkeit des Standortes der Forensik ist zu beachten, dass sich in den Einrichtungen der BDA viele aufgrund von Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden, bzw. diese dort therapeutisch angebunden sind.

Durch die räumliche Nähe zwischen BDA und Forensik besteht die Gefahr von Re-Traumatisierungen von Opfern durch die Begegnung mit Tätern. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie daraus resultierende Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden. Es wird deshalb darum gebeten darzulegen, wie im Rahmen der Erschließung sichergestellt wird, dass es nicht zu einer gemeinsamen Nutzung von Wege- und Verkehrsverbindungen sowie Buslinien und Bushaltestellen durch Täter und Opfer kommt.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass keine Sichtbeziehungen zum inneren Gelände des Maßregelvollzuges bestehen. Auch im Bereich der Stellplatzanlage sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Sichtbeziehungen die Kontaktaufnahme zwischen den Klinikinsassen und den traumatisierten Kindern und Jugendlichen begünstigen.

Es wird angeregt, dass die vorgetragenen Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt und planungsrechtlich weitgehend abgesichert werden.

Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gab es im Jahr 2014 eine Bauvoranfrage, um in direkter Nachbarschaft der Bergischen Diakonie Aprath (BDA) eine Maßregelvollzugsklinik zu errichten. Die nun in der Stellungnahme der Stadt Wülfrath beschriebenen Nutzungskonflikte stellten in der damaligen Einverständniserklärung der BDA (die Maßregelvollzugsklinik in Wülfrath zu errichten) keine Einschränkung dar.

Der Ausschluss möglicher Nutzungskonflikte wie auch die Gewährleistung, keine Sichtbeziehung zur Vermeidung der Kontaktaufnahme zum Inneren des Geländes sicherzustellen, ist eine Anforderung die seitens der BDA seinerseits nicht gestellt wurde.

Da die geplante Maßregelvollzugsklinik nun einen noch größeren Abstand zu den Einrichtungen der BDA aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Nutzungskonflikte auftreten bzw., gibt es organisatorische Möglichkeiten, die ein Aufeinandertreffen an den Bushaltestellen verhindern können.

2.12 Stellungnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 26.04.2016 und 31.05.2006

Der zu untersuchende Bereich ist identisch mit jener Fläche, die bereits ausgewertet wurde. Es wird daher auf die alten Stellungnahmen verwiesen.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Stellungnahme aus 2006:

Luftbildaufnahmen vorhanden	x	ja		nein
Auswertung möglich	x	ja		nein
Verdacht auf Bombenblindgänger		ja	X	nein
Sprengtrichter in der Nähe	x	ja		nein
Entfernung in Metern				
Zerstörung der Häuser durch a) Sprengbomben		ja	X	nein
Zerstörung der Häuser durch b) Brandbomben		ja	X	nein
Kampfgebiet/ Kampfhandlung		ja	X	nein
Flakstellung		Ja	X	nein
Stellungen/ Schützengräben		ja	X	nein

Die Luftbilddauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der KBD zu benachrichtigen.

Empfehlungen des KBD:

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbodenverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort ein-

zustellen, sobald mit gewachsenem Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der KBD zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem KBD ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Würdigung: Ein Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

2.13 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW vom 03.05.2016

Zu dem Bebauungsplanverfahren werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet liegt über auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die Rechtsnachfolger dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen sind nicht bekannt.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Das Plangebiet befindet sich außerdem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel, sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet das befristete Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen. Die Erlaubnis für konkrete Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Hierzu müssen weitere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

2.14 Stellungnahmen des Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Rhein-Berg und des Landesbetrieb Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld vom 27.04 und 04.05.2016

Regionalniederlassung Rhein-Berg:

Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 427 an und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Es bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt Wuppertal.

Neue Anbindungen an die freie Strecke der Landesstraßen sollen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung möglichst nicht zugelassen werden, um den rollenden Verkehr auf der klassifizierten Straße nicht weitergehend zu beeinträchtigen. Ob das Vorhaben an die L 427 angebunden werden soll, lässt sich den hier vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Sollte eine Erschließung angedacht sein, wird darum gebeten sich frühzeitig mit Straßen.NRW über die notwendige Ausführung der Erschließungsanlage abzustimmen, der Straßenbauverwaltung entsprechende Planungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ggfls. wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig und die Zahlung einer Ablösesumme fällig.

- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landes-/Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der / den angrenzenden Landesstraßen/Bundesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Gemeinde / die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B, L – Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Autobahnniederlassung Krefeld:

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 2200 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 535, Abs. 4. Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstr. 22, 51643 Gummersbach, ist als zuständiger Baulastträger für die „Nevigeser Straße“ (L 427) - als unmittelbar betroffen - ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung einer Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen. Die mit Anschreiben vom 06.04.2016 vorgelegten Planunterlagen zur o.a. Beteiligung befinden sich in einem frühen Entwurfsstadium, die noch wesentliche Ergänzung bedarf.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Berührungspunkte könnten sich durch die aus dem Plangebiet erzeugten Mehrverkehre ergeben und durch die Ausweisung von externen Kompensationsmaßnahmen.

Ohne die Vorlage einer Detailplanung ist eine abschließende Stellungnahme seitens der Straßenbauverwaltung deshalb nicht möglich.

Würdigung: Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Es fand ein Termin mit dem zuständigen Landesbetrieb statt, indem die Erschließung gemeinsam abgestimmt wurde. Den Bedenken und Hinweisen des Landesbetriebes wurde Rechnung getragen. Es wurde eine zusätzliche Linksabbiegespur sowie eine Verschwenkung des Schanzenweges (s. Bebauungsplanentwurf) eingeplant.

2.15 Stellungnahme der Wirtschaftsförderung Wuppertal vom 04.05.2016

Der Wirtschaftsförderung ist wichtig, dass die restlich verbleibenden Flächen gewerblich ausgewiesen bleiben oder werden. Auch im Flächennutzungsplan sollte dies Berücksichtigung finden. Eine zukünftige gewerbliche Entwicklung soll angestrebt und umsetzbar sein.

Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Standort Kleine Höhe spielte in den vergangenen Jahren eine zentrale Rolle in der Gewerbeflächenpolitik der Stadt Wuppertal.

Am 24. Mai 2004 fasste der Rat der Stadt den Beschluss zum Masterplan zur Entwicklung der Wuppertaler Gewerbeparks. Als ein Gewerbepark von insgesamt vier Standorten sollten hier im Gewerbepark Wuppertal NewArea Unternehmen u.a. aus wachsenden Märkten und der Gesundheitswirtschaft Ansiedlungsmöglichkeiten finden. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Bedeutung und der Naherholungsfunktion des Standortes ist gem. Konzept beabsichtigt, den Gewerbepark in den Landschaftsraum einzubetten. Landschaftsinseln, Wegebeziehungen in die Landschaft, Alleen sowie eine hochwertige architektonische Qualität sollen dem Anspruch Rechnung tragen.

Der sich anschließende Planungsprozess zeigte Hürden auf, die sich vor dem Hintergrund einer veränderten Umweltgesetzgebung und schwierigen kommunalen Haushaltsverhältnissen nicht einfach lösen lassen. Eine rentierliche Entwicklung des Standortes ist nicht möglich.

Der Standort Kleine Höhe blieb dennoch auch in den nachfolgenden Konzepten Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Drucksache-Nr. VO/0255/11, Ratsbeschluss vom 23.05.2011) und Regionales Gewerbeflächenkonzept (Drucksache-Nr. VO/0089/12, Ratsbeschluss vom 07.05.2012 sowie Drucksache-Nr. VO/0883/14 vom 15.12.2014 -*Ergänzungsbeschluss*-) aufgrund der Größe, der Lagegunst, den Eigentumsverhältnissen (kommunales Eigentum) und des zu erwartenden Gewerbeflächendefizits eine bedeutende Entwicklungsfläche. Der Standort genießt zudem innerhalb des regionalen Kontexts eine hohe Entwicklungspriorität als Voraussetzung für eine mögliche Förderung für die Aufbereitung und Erschließung des Gewerbeparks. Da es jedoch generell keinen Anspruch auf Fördermittel gibt und ohne eine Förderung die Standortentwicklung unwahrscheinlich ist, ist der Standort im Handlungsprogramm Gewerbeflächen in die Verfügbarkeitskategorie „nicht kalkulierbar“ eingestuft worden.

Wie die Stadt Wuppertal steuern auch die angrenzenden Städte (Velbert, Haan, Solingen, Remscheid) langfristig auf einen Gewerbeflächenengpass zu. Diese Erkenntnisse sind im Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf dokumentiert (Bezirksregierung Düsseldorf (2016): Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Entwurf Stand Juni 2016, S. 49-50). Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber, 76 ha ungedeckter Bedarf werden einem Flächenbedarfskonto gutgeschrieben (In diesen Summen ist bereits die Entwicklung des Forensik-Standortes berücksichtigt). Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Sensibilität des geplanten Standortes der Maßregelvollzugsklink wird es zudem zu erheblichen Einschränkungen für eine potentielle Unternehmensansiedlung geben. Ein möglicher Gewerbepark Kleine Höhe muss auf dieser Basis ein neues Profil erhalten. Möglicherweise muss die Planungsabsicht aufgrund der hohen Schutzansprüche aufgegeben werden.

2.16 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.05.2016

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen der Bezirksregierung keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen – den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 103. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB „Beteiligung der Behörden“ Abs. 1 aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung der von der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellten Unterlagen kommt man zu dem Ergebnis, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist. Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zuständig. Eine naturschutzrechtliche Stellungnahme kann erst bei Vorlage eines Umweltberichtes erfolgen, sofern eine Betroffenheit gegeben ist. Somit kann ich die bisher beigebrachten Unterlagen vorerst nur zur Kenntnis nehmen.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53-LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54-RFL) ergeht folgende Stellungnahme:

In diesem Planungsbereich verlaufen keine Rohrfernleitungen gem. Rohrfernleitungsverordnung. Für das Dez. 54.2 Rohrfernleitungen wird wegen fehlender Betroffenheit Fehlanzeige gemeldet!

Hinweis:

Im südlichen Planungsbereich verläuft eine Gasfernleitungen der Fa. GASCADE Gastransport GmbH. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die BR Arnsberg.

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt (s. Stellungnahme 2.1). Zur Überprüfung der Betroffenheit von Gasfernleitungen wird standardmäßig auch die Firma Gascade Gastransport GmbH beteiligt (s. Stellungnahme 2.9).

